

Objekt

**Papieri Cham**

Realisierung

Cham Immobilien AG  
Fabrikstrasse 5  
6330 Cham

Arbeiten

- Rückbauarbeiten
- Aushubarbeiten
- Tiefbauarbeiten
- Hochbauarbeiten
- Umgebungsarbeiten

# Sicherheitskonzept



Dokument Nr.:

Version

6 vom 17.06.2024

**IMPRESSUM**

Auftraggeber

**Cham Immobilien AG**

Fabrikstrasse 5

6330 Cham



Verfasser

**SiBau Management GmbH**

Schulstrasse 51

CH-4497 Rünenberg



Tel. +41 41 508 04 90

Tel. +41 61 983 11 40

Roland Regli [roland.regli@chamgroup.ch](mailto:roland.regli@chamgroup.ch)Stefan Kronenberg [stefan.kronenberg@sibau.ch](mailto:stefan.kronenberg@sibau.ch)**Änderungsverzeichnis**

Alle Änderungen, Mutationen und Ergänzungen die einen Einfluss auf das Sicherheitskonzept haben, sind unmittelbar in schriftlicher Form an die Firma SiBau Management zu melden.

| Index | Datum      | Version   | Änderungen                                                                                                     | Freigegeben (Name / Datum) |
|-------|------------|-----------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|
| A     | 04.01.2020 | Entwurf A |                                                                                                                |                            |
| B     | 20.02.2020 | Entwurf B |                                                                                                                |                            |
| C     | 05.03.2020 | 1         |                                                                                                                |                            |
| D     | 01.04.2020 | 2         | Kap. 7.4.8; 8.5; Beilage V, Beilage S                                                                          |                            |
| E     | 23.10.2020 | 3         | Anpassung Deckblatt, Beilage C                                                                                 |                            |
| F     | 01.04.2022 | 4         | Integration OYM: Kap. 1; 1.6; 3.1; 4.3; Beilage V<br>Anpassen Kap. 7.4.8; 7.5.1; 7.5.5; Beilage A; C; G; J; V; |                            |
| G     | 01.06.2022 | 4         | Nummerierung korrigiert                                                                                        |                            |
| H     | 01.03.2023 | 5         | Kap. 1.7; 7.4.1; 7.5.1, 7.5.6 Beilage J; V; S                                                                  |                            |
| I     | 27.06.2024 | 6         | Kap. 1.8; 7.5.1, 7.5.6 Beilage J; V; S, Ergänzungen gem. FB                                                    |                            |

**Verteiler**

| Firma      | Name | Form  | Version |
|------------|------|-------|---------|
| Beteiligte |      | *.pdf |         |

**Anmerkung**

In diesem Dokument wurde auf eine Aufzählung beider Geschlechter (z.B. die Projektleiterinnen und Projektleiter) oder die Verbindung beider Geschlechter in einem Wort (ProjektleiterInnen) zugunsten einer möglichst einfachen Leseart des Textes verzichtet. Auch wenn teilweise die männliche Form benutzt wird, soll an dieser Stelle betont werden, dass bei Personenbezügen immer beide Geschlechter gemeint sind.

## INHALTSVERZEICHNIS

|           |                                                                 |           |
|-----------|-----------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1.</b> | <b>EINLEITUNG</b>                                               | <b>5</b>  |
| 1.1       | Zweck                                                           | 5         |
| 1.2       | Geltungsbereich                                                 | 5         |
| 1.3       | Gesetzliche Grundlagen                                          | 6         |
| 1.4       | Mitgeltende Dokumente                                           | 6         |
| 1.5       | Arbeitsgesetz                                                   | 6         |
| 1.6       | Glossar                                                         | 7         |
| 1.7       | Abkürzungen und Begriffe                                        | 7         |
| 1.8       | Arealbereiche                                                   | 7         |
| <b>2.</b> | <b>SICHERHEIT</b>                                               | <b>8</b>  |
| 2.1       | Sicherheitsleitbild                                             | 8         |
| 2.2       | Sicherheitsziele                                                | 8         |
| 2.3       | Einhaltung der Sicherheitsvorschriften                          | 8         |
| 2.4       | Vorhandene besondere Gefahren (gemäss EKAS-RL 6508)             | 9         |
| <b>3.</b> | <b>ORGANISATION</b>                                             | <b>11</b> |
| 3.1       | Verantwortlichkeiten                                            | 11        |
| 3.2       | Schnittstellenliste                                             | 12        |
| 3.3       | Weisungsbefugnis und Kompetenzen                                | 12        |
| 3.4       | Aufgaben und Verantwortlichkeiten AS/GS                         | 12        |
| <b>4.</b> | <b>INFORMATION UND DOKUMENTATION</b>                            | <b>13</b> |
| 4.1       | Briefing und Kontrollen                                         | 13        |
| 4.2       | Dokumentation                                                   | 13        |
| 4.3       | Kommunikation                                                   | 13        |
| 4.4       | Meldungen an die Bauleitung                                     | 14        |
| 4.5       | Informationstafeln auf Baustellen                               | 14        |
| 4.6       | Informationsbeschaffung                                         | 15        |
| 4.7       | Führungsrhythmen                                                | 15        |
| <b>5.</b> | <b>AUSBILDUNG UND INSTRUKTION</b>                               | <b>16</b> |
| 5.1       | Technische Instruktionen                                        | 16        |
| 5.2       | Sicherheitsinstruktionen                                        | 16        |
| 5.3       | Planung von Rettungsmassnahmen                                  | 16        |
| 5.4       | Weisungen AS/GS                                                 | 16        |
| 5.5       | Sicherheitsaudits / Kontrollrundgänge                           | 17        |
| <b>6.</b> | <b>RISIKEN, GEFÄHRDUNGEN und MASSNAHMEN</b>                     | <b>18</b> |
| 6.1       | Gefahrenermittlung / Risikoanalyse                              | 18        |
| 6.2       | Zwingende Lagebeurteilung                                       | 19        |
| 6.3       | Gefahren                                                        | 19        |
| 6.3.1     | Wind und Sturm                                                  | 19        |
| 6.3.2     | Arbeiten in der Nähe von elektrischen Hochspannungsleitungen    | 19        |
| 6.3.1     | Arbeiten an, in und über Gewässern                              | 19        |
| 6.4       | Massnahmenplanung                                               | 19        |
| 6.4.1     | Wind und Sturm                                                  | 20        |
| 6.4.2     | Arbeiten in Leitungsnähe                                        | 20        |
| 6.5       | Arbeiten am Wasser                                              | 20        |
| <b>7.</b> | <b>SICHERHEITSREGELN</b>                                        | <b>21</b> |
| 7.1       | Lebenswichtige Regeln                                           | 21        |
| 7.2       | Baustellenspezifische Regeln                                    | 24        |
| 7.3       | Persönliche Schutzausrüstung (PSA)                              | 24        |
| 7.3.1     | Schutzhelme und Warnbekleidung                                  | 24        |
| 7.3.2     | Tragen von Schutzbrillen                                        | 24        |
| 7.3.3     | Tragen von Gehörschutz                                          | 24        |
| 7.3.4     | Tragen von Atemschutzmasken                                     | 24        |
| 7.3.5     | Einsatz von Persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) | 25        |
| 7.3.6     | Alkohol, Betäubungsmittel und Medikamente                       | 25        |
| 7.3.7     | Rauchen                                                         | 25        |
| 7.4       | Arbeitsmittel                                                   | 26        |
| 7.4.1     | Leitern und Rollgerüste                                         | 26        |
| 7.4.2     | Anschlagmittel                                                  | 26        |
| 7.4.3     | Arbeitsgerüste                                                  | 26        |

|             |                                                                           |           |
|-------------|---------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 7.4.4       | Fahrzeuge .....                                                           | 27        |
| 7.4.5       | Fahrzeugkrane / Hebezeuge .....                                           | 27        |
| 7.4.6       | Elektrische Geräte und Maschinen .....                                    | 27        |
| 7.4.7       | Laser .....                                                               | 27        |
| 7.4.8       | Hydranten, Schieber .....                                                 | 28        |
| 7.4.9       | Aussparungen, Schächte, Bodenöffnungen .....                              | 28        |
| 7.4.10      | Abschränkungen, Geländer, Schutzwände .....                               | 28        |
| 7.4.11      | Zugänge zu Arbeitsplätzen und Gerüsten .....                              | 29        |
| 7.4.12      | Beleuchtung .....                                                         | 29        |
| 7.4.13      | Elektrische Installationen, Baustromverteiler .....                       | 29        |
| 7.4.14      | Kommunikationsmittel .....                                                | 29        |
| 7.5         | Organisatorische Massnahmen .....                                         | 29        |
| 7.5.1       | Mieter .....                                                              | 29        |
| 7.5.2       | Signalisation und Information .....                                       | 31        |
| 7.5.3       | Baustellenverkehr .....                                                   | 31        |
| 7.5.4       | Publikumsverkehr .....                                                    | 31        |
| 7.5.5       | Winterschutzmassnahmen, Schneeräumung .....                               | 32        |
| 7.5.6       | Areal- und Baustellenumrandung .....                                      | 32        |
| 7.5.7       | Gefahrgut / Gefahrenstoffe .....                                          | 33        |
| 7.5.8       | Druckgasflaschen .....                                                    | 33        |
| 7.6         | Brandschutzvorkehrungen .....                                             | 34        |
| 7.6.1       | Feuerlöscher .....                                                        | 34        |
| 7.6.2       | Bauheizung .....                                                          | 34        |
| 7.6.3       | Schweis- und anderer brandgefährliche Arbeiten im Baustellenbereich ..... | 34        |
| 7.6.4       | Brandabschnitte und Brandabschottungen .....                              | 35        |
| 7.7         | Gesundheit .....                                                          | 35        |
| 7.7.1       | Hygiene .....                                                             | 35        |
| 7.7.2       | Sanitäre Anlagen .....                                                    | 35        |
| 7.7.3       | Fäkalienverschmutzung .....                                               | 35        |
| 7.7.4       | Übernachtung auf dem Baustellenareal .....                                | 35        |
| 7.7.5       | Aktivitäten und Anlässe auf der Baustelle .....                           | 35        |
| <b>8.</b>   | <b>VERKEHR UND LOGISTIK .....</b>                                         | <b>36</b> |
| 8.1         | Logistikkonzept .....                                                     | 36        |
| 8.2         | Baustellenverkehr .....                                                   | 36        |
| 8.3         | Verkehrswege und Strassen .....                                           | 36        |
| 8.4         | Wege und Fussgängerzonen .....                                            | 36        |
| 8.5         | Parkplätze .....                                                          | 36        |
| <b>8.6</b>  | <b>Zutrittskontrolle .....</b>                                            | <b>37</b> |
| <b>9.</b>   | <b>UMWELT .....</b>                                                       | <b>38</b> |
| 9.1         | Wasserhaltung / Abwasser .....                                            | 38        |
| 9.2         | Reinigen von Fahrzeugen und Geräten .....                                 | 38        |
| 9.3         | Entsorgung .....                                                          | 38        |
| <b>10.</b>  | <b>NOTFALLKONZEPT .....</b>                                               | <b>39</b> |
| 10.1        | Gültigkeit .....                                                          | 39        |
| 10.2        | Dokumentation und Publikation .....                                       | 39        |
| 10.3        | Organisatorische Massnahmen .....                                         | 39        |
| 10.4        | Alarmierung .....                                                         | 39        |
| 10.5        | Treffpunkte, Sammelplatz und Einweisposten .....                          | 39        |
| 10.6        | Fluchtwege .....                                                          | 39        |
| 10.7        | Evakuierung .....                                                         | 40        |
| <b>10.8</b> | <b>Verantwortlichkeit .....</b>                                           | <b>40</b> |

**BEILAGEN**

|                                             |          |                           |                                             |          |                        |
|---------------------------------------------|----------|---------------------------|---------------------------------------------|----------|------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> BEILAGE | <b>A</b> | Gesetzliche Grundlagen    | <input checked="" type="checkbox"/> BEILAGE | <b>P</b> | Brandschutzkonzept Bau |
| <input type="checkbox"/> BEILAGE            | <b>B</b> | Risiko- / Gefahrenanalyse | <input checked="" type="checkbox"/> BEILAGE | <b>S</b> | Signalisationskonzept  |
| <input checked="" type="checkbox"/> BEILAGE | <b>C</b> | Notfallkonzept            | <input checked="" type="checkbox"/> BEILAGE | <b>V</b> | Ansprechpersonen       |
| <input type="checkbox"/> BEILAGE            | <b>D</b> | SiKo PSaG / Seilarbeit    | <input type="checkbox"/> BEILAGE            | <b>W</b> |                        |
| <input checked="" type="checkbox"/> BEILAGE | <b>G</b> | Weisungen AS/GS           | <input type="checkbox"/> BEILAGE            | <b>X</b> |                        |
| <input checked="" type="checkbox"/> BEILAGE | <b>J</b> | Logistikkonzept           | <input checked="" type="checkbox"/> BEILAGE | <b>Z</b> | Musterdokumente        |

## 1. EINLEITUNG

Die Cham Immobilien AG entwickelt und erstellt auf dem Fabrikgelände einer ehemaligen Papierfabrik, dem Papieri-Areal, etappenweise über die nächsten 15 bis 20 Jahre ein elf Hektar umfassendes, durchmisches und lebendiges Stadtquartier mit Wohnraum für gut 2000 Menschen und rund 1000 Arbeitsplätzen mitten in der Gemeinde Cham. [www.papieri-cham.ch](http://www.papieri-cham.ch)

Dr. Hans-Peter Strebel realisiert am Standort des Silogebäudes im Zentrum des Papieri-Areals ein Internat mit Zweierzimmer und Gruppenwohnungen, welches ab 2024 bis zu 60 junge Athletinnen und Athleten beheimaten wird. [www.oym.ch](http://www.oym.ch)

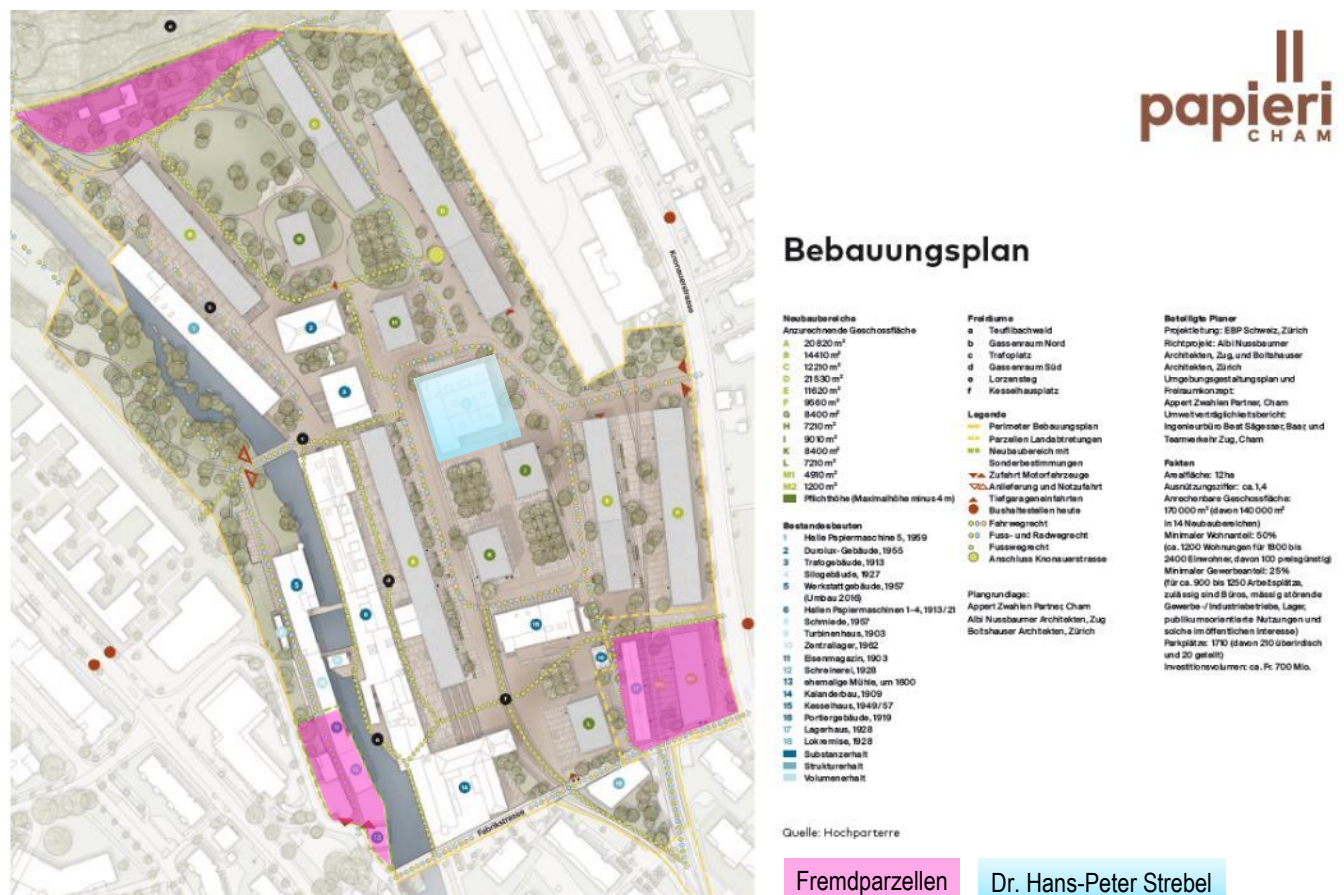
### 1.1 Zweck

Die Bauherrin will mittels einem Sicherheitskonzept gewährleisten, dass - nebst der Gesetzeskonformität - während allen Bau-phasen...

- die Arbeitssicherheit und der Gesundheitsschutz aller am Bau Beteiligten / aller Personen auf dem Areal gewährleistet ist
- mögliche Gefahren frühzeitig erkannt und notwendige Massnahmen proaktiv getroffen werden
- projektspezifische Sicherheits- und Schutzmassnahmen koordiniert werden
- durch regelmässiges Überprüfen und Korrigieren getroffener Massnahmen, die Sicherheit gewährleisten bleibt
- im Ereignisfall die Sicherheit und die zeitnahe Rettung aller Betroffener sichergestellt ist

### 1.2 Geltungsbereich

Das Sicherheitskonzept gilt für alle durchzuführenden Arbeiten im Rahmen der Tätigkeiten auf dem Papieri Areal (exkl. definierter Fremdparzellen) innerhalb des gültigen Bebauungsplanperimeters und gilt für die Bauherrin und ihre Beauftragten, die Planer, die beauftragten Unternehmen, die ansässigen Betriebe, Mieter und Zwischennutzer, die kommunalen Werke, die amtliche Stellen sowie den öffentlichen Publikumsverkehr während der gesamten Bauzeit.



Bebauungsplan Stand 2019

Quelle und aktuell gültiger Bebauungsplan unter [www.papieri-cham.ch/areal/bebauungsplan](http://www.papieri-cham.ch/areal/bebauungsplan)

### 1.3 Gesetzliche Grundlagen

Massgebend sind u.A.:

- Schweizerisches Obligationenrecht (OR) Artikel 328
- Unfallversicherungsgesetz (UVG)
- Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV)
- Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen + Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (BauAV)
- Das Arbeitsgesetz (ArG) und die dazugehörenden Verordnungen
- Das "Mitwirkungsgesetz" (SR 8822.14, Art.10a)
- Das Elektrizitätsgesetz (EleG) und die Starkstromverordnung
- Allgemeine Richtlinien der SUVA/EKAS über Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
- Speziell: EKAS-Richtlinie 6508: Richtlinie über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit
- EU-Richtlinien und Normen (Maschinenrichtlinie MRL 2006/42/EG etc.)
- Gesetze und Verordnungen bzgl. der Inverkehrbringung und der Sicherheit von Produkten (THG, PrSG, PrSV, MaschV etc.)
- Weitere branchenspezifische Gesetze, Vorschriften und Normen z.B. SEV (Verband für Elektro-, Energie- und Informationstechnik) etc.

Eine Auswahl (nicht abschliessend) mitgeltender Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Wegleitungen, EKAS- und SUVA- Dokumente und nützliche Links sind in der Beilage A aufgeführt.

| Beilage | Bezeichnung            |
|---------|------------------------|
| ► A     | Gesetzliche Grundlagen |

### 1.4 Mitgeltende Dokumente

Entsprechendes Vertragswerk: Werkvertrag, Planervertrag, TU- Vertrag etc.

### 1.5 Arbeitsgesetz

Der Bauherrin und den Behörden der tripartiten Kommission des Kanton Zugs ist es sehr wichtig, dass die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich des Arbeitsrechts von allen auf den Baustellen auf dem Papieri Areal tätigen Unternehmen und Arbeitern uneingeschränkt eingehalten werden.

[www.zg.ch](http://www.zg.ch)

Verantwortlich für die Einhaltung der Gesetze sind die Bauleitungen, Unternehmer, Subunternehmer und Arbeitgeber. Sie sind verpflichtet, die erforderlichen und notwendigen Dokumente und Bewilligungen fristgerecht zu beschaffen und vorzuhalten. Bei Kontrollen (z.B. der SUVA, des Arbeitsamtes, der Fremdenpolizei, etc.) sind die Kontrollierten zur konstruktiven und Zusammenarbeit angehalten und aufgefordert den Weisungen Folge zu leisten (Mitwirkungspflicht).

Bei Verstössen behält sich die Bauherrin vor, den Verursacher für ihr daraus entstehende Kosten (Bussen, Strafgebühren, Terminverzug, Rechtsberatung, Kommunikation mit den Medien, Reputationsschäden etc.) vollkommen zu belangen.

- Die Arbeitszeit richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben.
  - Lärmintensive Arbeiten dürfen ausser samstags und sonntags nur von 07.00 h bis 12:00h und von 13:00 bis 18.00 h ausgeführt werden.
  - Die Bewilligung für Schichtarbeit ist vorgängig einzuholen und die notwendigen Dokumente vorzuhalten.
  - Es besteht grundsätzlich kein Bedürfnis für Nacht- und Sonntagsarbeit. Wenn Unternehmen einen langen Anfahrtsweg auf die Baustelle haben und durch Nacht- und Sonntagsarbeit diese Tatsache wirtschaftlich kompensieren will, ist das kein Grund für Nacht- oder Sonntagsarbeit. Besteht ein berechtigtes Bedürfnis, kann das Formular „Gesuch für Nacht- und Sonntagsarbeit“ beim Bund bezogen werden.
- [www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch)
- Selbständige aus dem EU-Raum müssen seit dem 01.01.2013 zur Wiederlegung der Scheinselbständigkeit zwingend minimal folgende Papiere vorweisen: Werkvertrag, Meldebestätigung und Versicherungsformulare

## 1.6 Glossar

|                          |                   |                                                                                                                                                                               |
|--------------------------|-------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bauherrin                | Areal             | Cham Immobilien AG                                                                                                                                                            |
|                          | Silogebäude       | Dr. Hans-Peter Strebel                                                                                                                                                        |
| Papiéri Areal            | übergeordnet      | Alle Parzellen, Grundstücke und Gebäude und Verkehrsflächen im Perimeter des Bebauungsplans, welche durch Bautätigkeiten der Bauherrin betroffen sind, exkl. Fremdparzellen*. |
| Bauleitung               | projektspezifisch | Totalunternehmer, direkt beauftragte Projektleitungen                                                                                                                         |
| Unternehmer / Bauführung | Baustelle         | ausführende Firmen und Subunternehmer, Dritte                                                                                                                                 |
| Mieter                   | Papiéri Areal     | Mieter, Zwischennutzer, Bewohner, ihre Beauftragten und Besucher                                                                                                              |

\* Fremdparzellen 3310 «Teuflibach»; 2984 «M1 / M2»; 3305, 3317, 2981 und 406 «Ennetsee Schreinerei»

## 1.7 Abkürzungen und Begriffe

|             |                        |              |                                                 |               |                                      |
|-------------|------------------------|--------------|-------------------------------------------------|---------------|--------------------------------------|
| <b>AA</b>   | Arbeitsanweisung       | <b>I+K</b>   | Information und Kommuni-<br>kation              | <b>RE</b>     | Regelung                             |
| <b>AG</b>   | Auftraggeber           | <b>IB</b>    | Ingenieurbau                                    | <b>RL</b>     | Richtlinie                           |
| <b>AN</b>   | Auftragnehmer          | <b>KOPAS</b> | Kontaktperson für Arbeitssi-<br>cherheit        | <b>SGU</b>    | Sicherheit / Gesundheit<br>/Umwelt   |
| <b>ARGE</b> | Arbeitsgemeinschaft    | <b>LOG</b>   | Logistik                                        | <b>SIBE</b>   | Sicherheitsbeauftragter              |
| <b>AS</b>   | Arbeitssicherheit      | <b>MA</b>    | Mitarbeiter(in)                                 | <b>SiMoKo</b> | Sicherheits- und Monta-<br>gekonzept |
| <b>AVOR</b> | Arbeitsvorbereitung    | <b>MB</b>    | Merkblatt                                       | <b>SiKo</b>   | Sicherheitskonzept                   |
| <b>BF</b>   | Bauführer              | <b>OBL</b>   | Oberbauleitung                                  | <b>SiVo</b>   | Sicherheitsvorschriften              |
| <b>BH</b>   | Bauherrin              | <b>öBL</b>   | örtliche Bauleitung                             | <b>SOMA</b>   | Sofortmassnahmen                     |
| <b>BL</b>   | Bauleitung             | <b>PL</b>    | Projektleitung                                  | <b>SubU</b>   | Subunternehmer                       |
| <b>BST</b>  | Baustelle              | <b>POL</b>   | Polier                                          | <b>TL</b>     | Technischer Leiter                   |
| <b>BSTK</b> | Baustellenkoordination | <b>PR</b>    | Öffentlichkeitsarbeit                           | <b>UNT</b>    | Unternehmer                          |
| <b>CL</b>   | Checkliste             | <b>PSA</b>   | Persönliche Schutzausrüs-<br>tung               | <b>TU</b>     | Totalunternehmer                     |
| <b>CTRL</b> | Controlling            | <b>PSAgA</b> | Persönliche Schutzausrüs-<br>tung gegen Absturz | <b>VA</b>     | Verfahrensanweisung                  |
| <b>FO</b>   | Formular               |              |                                                 | <b>W</b>      | Weisung                              |
| <b>GPL</b>  | Gesamtprojektleitung   |              |                                                 |               |                                      |
| <b>GS</b>   | Gesundheitsschutz      |              |                                                 |               |                                      |
| <b>HB</b>   | Hochbau                |              |                                                 |               |                                      |

## 1.8 Arealbereiche

Das Papiéri Areal ist in zwei  
«Bauareale» unterteilt:

**Areal NORD**

**Areal SÜD**    **In Betrieb**

Stand Juni 2024



## 2. SICHERHEIT

# Das Leben und die Gesundheit der Menschen haben absolute Priorität!

### 2.1 Sicherheitsleitbild

Sicherheit und der Gesundheitsschutz sind zentrale Anliegen der Bauherrin. Bei der Planung und der Arbeitsausführung auf dem Papieri Areal hat die Sicherheit oberste Priorität, denn keine Arbeit ist so wichtig, dass man dafür sein Leben riskiert.

Die Bauherrin unterstützen proaktiv das Präventionsprogramm der «Vision 250 Leben» und das Leitbild der Sicherheits-Charta. Halten Bauherr, Planer, Arbeitnehmer und Arbeitgeber die lebenswichtigen Regeln konsequent ein, können die grössten Risiken am Arbeitsplatz reduziert werden.

## STOPP BEI GEFAHR / GEFAHR BEHEBEN / WEITERARBEITEN

### Als Planer

Bereits bei der Ausschreibung der Arbeiten informiere ich über die Gefahren, die mit dem Projekt verbunden sind. Ich mache entsprechende Sicherheitsauflagen.

Ich plane und koordiniere die Arbeiten der verschiedenen Unternehmen. Dabei Sorge ich in jeder Baustappe dafür, dass die Sicherheitsmassnahmen berücksichtigt werden.

Ich überprüfe die Umsetzung der vorgesehenen Massnahmen. Falls nötig ordne ich Verbesserungen an.

### Als Kader

Ich analysiere die Ausschreibungsunterlagen und lege die nötigen Sicherheitsmassnahmen fest.

Ich instruiere mein Personal und stelle die persönlichen Schutzausrüstungen zur Verfügung. Ich lasse meine Mitarbeitenden mitentscheiden.

Ich überprüfe die Umsetzung der vorgesehenen Massnahmen. Falls nötig ordne ich Verbesserungen an.

Bei schweren Sicherheitsmängeln stelle ich die Arbeiten unverzüglich ein

### Als Mitarbeiter

Ich informiere mich, mache Vorschläge und beachte die Sicherheitsregeln und Arbeitsanweisungen.

Ich manipulierte auf keinen Fall Schutzeinrichtungen. Ich achte darauf, niemanden in Gefahr zu bringen.

Ich sichere meinen Arbeitsplatz. Mängel behebe ich sofort oder melde sie meinem Vorgesetzten.

Bei schweren Sicherheitsmängeln unterbreche ich meine Arbeit und informiere sofort meine Kollegen und Vorgesetzten

Quelle: [www.sicherheits-charta.ch/charta](http://www.sicherheits-charta.ch/charta)

### 2.2 Sicherheitsziele

Es ist Ziel, Unfälle, Berufskrankheiten und arbeitsassoziierte Gesundheitsprobleme durch geeignete Massnahmen zu vermeiden und im Eintretensfall schnell und richtig zu reagieren

- Unfälle mit Personenschäden und Sachschäden durch den konsequenten Einsatz von Schutzeinrichtungen, Geräte und Maschinen nach den geltenden Regeln und dem Stand der Technik verhindern.
- Kein Dulden von sicherheitswidrigem Verhalten und konsequente Ahndung von Verstössen
- Bei allen Arbeiten auf den Baustellen hat die Sicherheit oberste Priorität.

### 2.3 Einhaltung der Sicherheitsvorschriften

Für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften auf Baustellen sind generell die Bauführungen der einzelnen Unternehmer und der Handwerkerbetriebe verantwortlich. Die Bauleitung zeichnet sich für die Koordination und die Organisation der kollektiven Sicherheitsmassnahmen verantwortlich.

Wobei die Bauführung der Unternehmen die Verantwortung für ihre Mitarbeiter tragen und für die Durchsetzung und allfälligen Sanktionen bei Verstössen zuständig ist.

Die in diesem Dokument aufgeführten Sicherheitsauflagen gehören zu den Grundlagen des Notfall- und Sicherheitskonzepten der einzelnen Bauleitungen und Unternehmer und sind verbindlich.

Zudem können weitere Einflussfaktoren wie Standort, Dauer der Arbeiten, technische Abhängigkeiten, Umwelteinflüsse etc. Zusatzmassnahmen auslösen, die nicht explizit in dem vorliegenden Dokument aufgeführt sind. Solche können auch nach Baubeginn bestimmt werden, wenn es die Situation erfordert oder wenn sich aufgrund der Bauaktivitäten besondere Gefährdungen ergeben, welche die Personensicherheit oder den öffentlichen Publikumsverkehr beeinträchtigen könnten.

## 2.4 Vorhandene besondere Gefahren (gemäss EKAS-RL 6508)

Die Bauherrin geht davon aus, dass auf der Baustelle unten aufgeführte Besondere Gefährdungen gegeben sind. Sie erwartet von allen Unternehmen, welche auf der Baustelle tätig sind für die Sicherheit und Gesundheit ihrer Arbeitnehmenden die erforderlichen Schutzmassnahmen nach anerkannten Regeln der Technik zu treffen.

Die Baukader der ausführenden Unternehmen haben die getroffenen Schutzmassnahmen und Schutzeinrichtungen regelmässig zu überprüfen.

### Besondere Arbeitsplatzverhältnisse

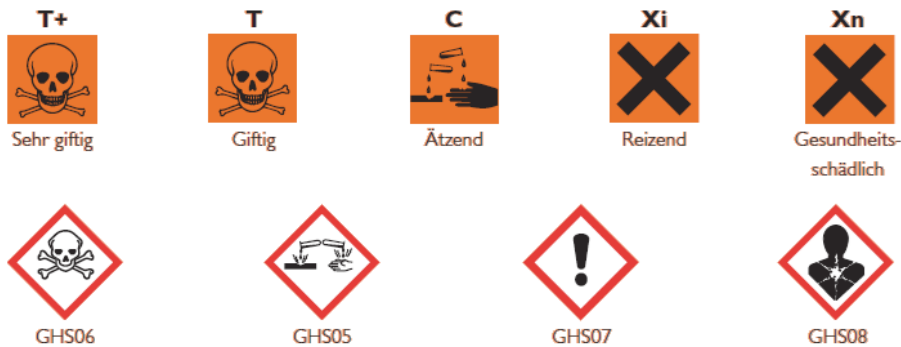
- **Arbeiten ohne örtlich festen Arbeitsplatz**
  - ▶ Bauhaupt- und Ausbaugewerbe (Hoch- & Tiefbau) – Baustellenarbeiten, Baureinigung, Montagearbeiten etc.  
– Baustellen von Arbeitsgemeinschaften
  - ▶ Installations- und Unterhaltsarbeiten der Gas- und Wasserversorgung sowie des Stark- und Schwachstroms im Verkehrsbereich
  - ▶ Montage (grössere Montagestellen)
- **Arbeiten mit hoher mechanischer Gefährdung**
  - ▶ bewegte Transport- oder Arbeitsmittel, wie z.B. Stapler
- **Arbeiten mit Absturzgefahr**
  - ▶ überhöhte Arbeitsplätze und Verkehrswege
- **Allein arbeitende Personen,**
  - ▶ welche Arbeiten mit hohem Berufsunfallrisiko ausführen, inkl. besonders überfall- oder gewaltgefährdete Bereiche
- **Manuelles Bewegen von Lasten, ungünstige Körperhaltungen und -bewegungen**
  - ▶ manuelle Handhabung von grossen Lasten oder häufig zu bewegenden Lasten
  - ▶ repetitive Bewegung unter Last
  - ▶ länger dauernde oder wiederkehrende Arbeiten in gebeugter, verdrehter oder seitlich geneigter Haltung
  - ▶ länger dauernde oder wiederkehrende Arbeiten, die in Schulterhöhe oder darüber verrichtet werden
  - ▶ länger dauernde oder wiederkehrende Arbeiten, die teilweise kniend, hockend oder liegend verrichtet werden
- **Technische Einrichtungen und Geräte gemäss Art. 49 Absatz 2 VUV**
  - ▶ Drehkrane und Autokrane
  - ▶ Hubarbeitsbühnen mit heb- und schwenkbaren Arbeitsplattformen zur Ausführung von Arbeiten

### Brand- und Explosionsgefährdungen

- **Brennbare Flüssigkeiten, Gase, Stäube**
  - ▶ Gase, Dämpfe, Nebel und brennbare Feinstäube, die mit Luft ein zündfähiges Gemisch ergeben

### Chemische und biologische Einwirkungen

- **Gesundheitsgefährdende Stoffe**
  - ▶ Stoffe gemäss Suva-Form. 1903 «Grenzwerte am Arbeitsplatz»
  - ▶ Stoffe und Zubereitungen, die mit spezifischen R-Sätzen (Risikohinweisen) resp. H-Sätzen (H für engl. Hazard = Gefahr) als toxisch, sensibilisierend, krebserzeugend, erbgutverändernd, reproduktionstoxisch oder fruchtschädigend eingestuft sind und/oder mit untenstehenden Gefahrensymbolen für Gesundheitsgefahren (Piktogrammen) nachalter resp. neuer Kennzeichnung (siehe unten) gekennzeichnet sind



Quelle: EKAS-Richtlinie Nr. 6508.d, Anhang I

### Physikalische Einwirkungen

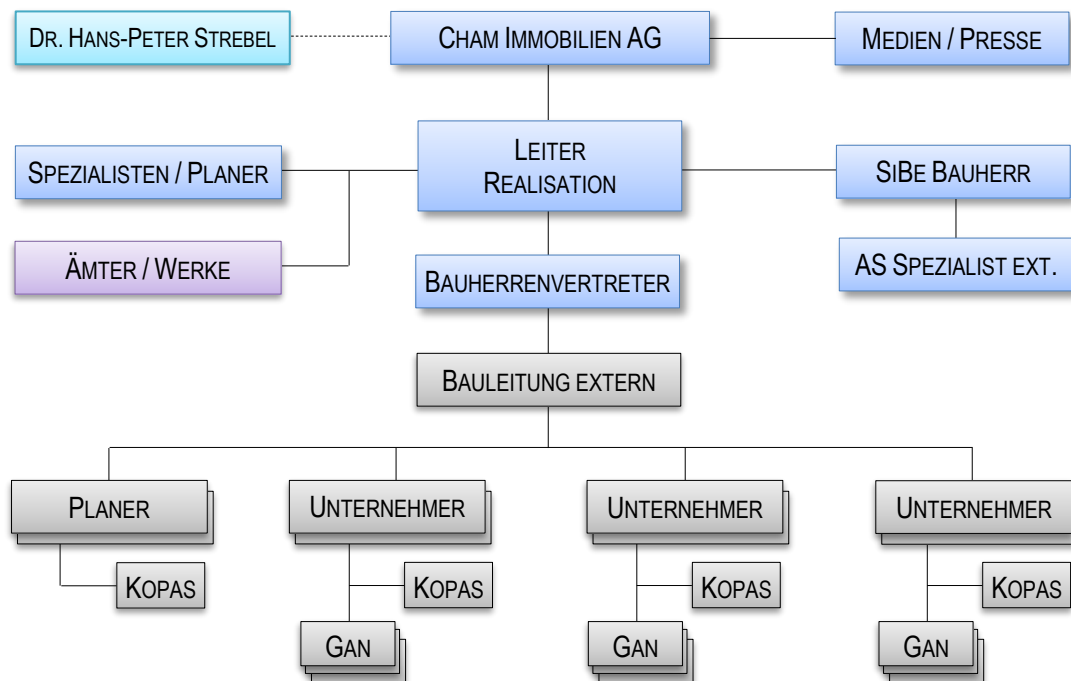
- **Nichtionisierende Strahlung (elektromagnetische Felder, Ultraviolett, Infrarot, sichtbares Licht)**
  - Arbeiten an Sendeanlagen, in der Nähe starker Spannungen oder Ströme oder mit Geräten der Kategorie 1 oder 2 nach EN 12198
- **Laser**
  - Einsatz von Lasern der Klassen 3B und 4 (EN 60825-1)
- **Elektrisierung**
  - Arbeiten an unter Spannung stehenden Starkstromanlagen
- **Hand-Arm- und Ganzkörper-Vibrationen**
  - Arbeiten mit vibrierenden oder schlagenden Handwerkszeugen (EN ISO 5349 -1:2000) oder Führen von Fahrzeugen im Gelände (EN ISO 2631-1:1997), vgl. Suva-Form. 86052
- **Gehörgefährdender Lärm**
  - Lärmeinwirkungen ab einem Tages-Lärmexpositionspegel LEX von 85 dB(A), vgl. Lärmtabellen Suva-Form. 86200 bis 86500
- **Arbeiten mit heissen und kalten Medien mit hohem Berufsunfall- oder Berufskrankheitenrisiko**
  - thermische Gefahren durch Flüssigkeiten, Dämpfe, tiefkalte verflüssigte Gase (z. B. flüssiger Stickstoff)

### 3. ORGANISATION

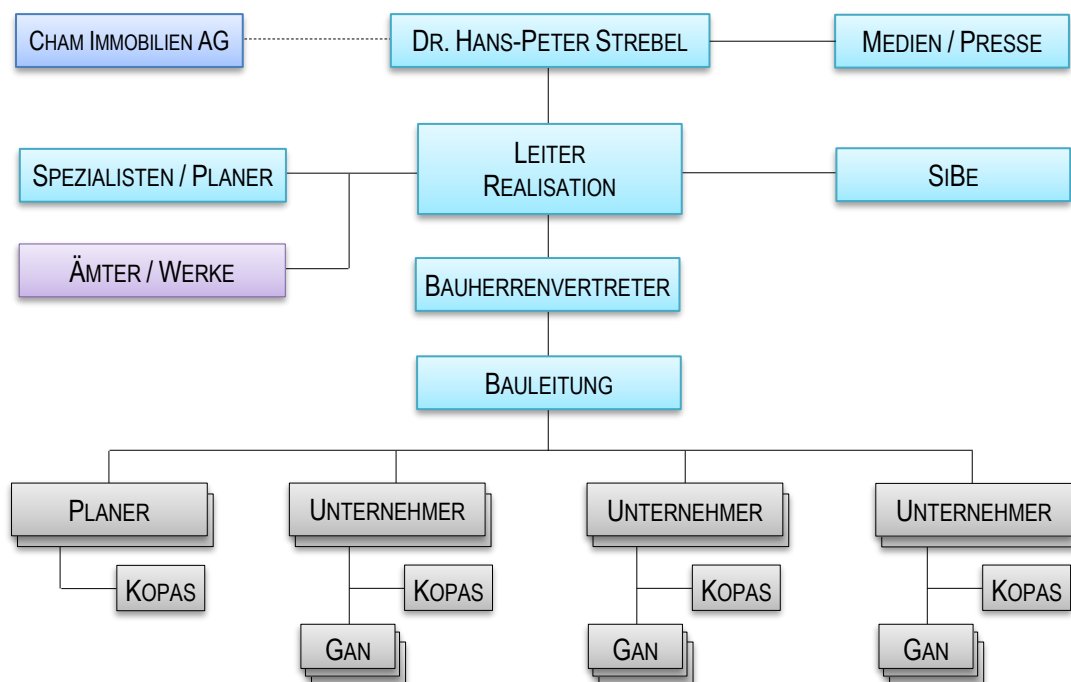
#### 3.1 Verantwortlichkeiten

Das Funktionsdiagramm zeigt schematisch die Zuständigkeiten, die Verantwortlichkeiten, den Führungsablauf, den Informationsfluss sowie die Kommunikationswege während der Bauzeit dar.

##### Cham Immobilien AG



##### Dr. Hans-Peter Strebel



### 3.2 Schnittstellenliste

Für nachstehende übergeordnete sicherheitsrelevanter Themen werden die Zuständigkeiten / Verantwortlichkeiten wie folgt präzisiert:

| Thema                | Baustelle | Ö-Raum | Thema                   | Baustelle | Ö-Raum |
|----------------------|-----------|--------|-------------------------|-----------|--------|
| Winterdienst         | BL        | BH     | Absperrung              | BL        | BH     |
| Entsorgung           | BL        |        | Verkehrswege / Strassen | BL        | BH     |
| Fluchtwege / Rettung | BL        | BH     | Signalisationen         | BL        | BH     |
| Brandschutz          | BL        |        | Information             | BL        | BH     |

### 3.3 Weisungsbefugnis und Kompetenzen

Auf dem ganzen Papierei Areal sind in Bezug auf Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz weisungsbefugt:

- Mitarbeiter der Bauherrin und ihrer Beauftragten
- Mitarbeiter der Bauleitungen
- Mitarbeiter der SiBau Management GmbH

Sie haben die Kompetenz und die Pflicht, bei groben Verstössen von Sicherheitsregeln, bei Gefahr von Leib und Leben, Gefahr für den öffentlichen Publikumsverkehr, die Arbeiten umgehend einstellen zu lassen.

### 3.4 Aufgaben und Verantwortlichkeiten AS/GS

#### Bauherrin (BH)

Die Bauherrin ist für die Organisation und die Planung der übergeordneten Arbeitssicherheit auf dem Areal verantwortlich. Sie plant und koordiniert insbesondere die Infrastruktur, den Arealabschluss sowie arealspezifische Sicherheitsmassnahmen und deren Unterhalt. Sie ist Ansprechpartner der Bauleitungen

#### Bauleitung (BL)

Die Bauleitung plant und koordiniert nachweislich die kollektiven Schutzmassnahmen und deren Unterhalt und setzt die Arbeitssicherheit auf der Baustelle proaktiv durch. Sie führt, wenn nötig Koordinationssitzungen der Arbeitssicherheit während allen Bauphasen durch und ist Ansprechpartner der Bauherrin und der Bauführungen.

#### Bauführung (BF)

Die Bauführung trägt die Verantwortung für den Schutz ihrer Arbeitnehmenden (inkl. beauftragte Drittfirmen und temporärer Mitarbeiter). Sie hat bei der Vorbereitung und Erfüllung ihrer Leistungen die gesetzlichen Sicherheitsvorschriften sowie die baustellenspezifischen Sicherheitsvorschriften zwingend einzuhalten.

Sie stellen die nötigen Arbeitsmittel und Ressourcen für die Durchführung ihrer Arbeiten zur Verfügung und informieren die Bauleitung bei Unregelmässigkeiten sowie im Ereignisfall. Sie benennt einen Sicherheitsverantwortlichen. Der Sicherheitsverantwortliche arbeitet vor Ort und setzt die Arbeitssicherheit durch.

#### Arbeitnehmer

Die Arbeitnehmenden müssen die Weisungen bzgl. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz befolgen und die allgemein anerkannten Sicherheitsregeln berücksichtigen. Sie müssen insbesondere die PSA benutzen und dürfen die Wirksamkeit der Schutzeinrichtungen nicht beeinträchtigen. Mängel, welche die Arbeitssicherheit oder den Gesundheitsschutz beeinträchtigen, sind sogleich zu beseitigen und/ oder dem zuständigen Sicherheitsverantwortlichen zu melden.

Bei Zuwiderhandlung gegen sicherheitstechnische Anweisungen können die Bauleitung oder Vorgesetzten den Arbeitnehmenden dauerhaft der Baustelle verweisen.

## 4. INFORMATION UND DOKUMENTATION

### 4.1 Briefing und Kontrollen

Bei Arbeitsbeginn sollen Arbeiter situativ durch ihre Baukader tagscharf zu sicherheitsrelevanten Themen orientiert und kontrolliert. Mögliche Punkte sind:

#### **Orientierung über**

Verkehrsphasen / Umstellungen  
Arbeitsplan / Etappe / Termine  
Verkehrswege, Zugänge, Arbeitsort

Spezielle Sicherheitsmassnahmen  
Unfälle / Beinaheunfälle  
Geplante Transporte / Fahrten

#### **Kontrolle von**

PSA, Warnkleidung  
Kommunikationsmittel  
Notfalldokumente

Arbeitsmittel und Geräte  
Baustellenabschränkung  
Zonenabschränkungen von Arbeitsstellen

### 4.2 Dokumentation

Die Grundsätze der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes für die Bauarbeiten sind im vorliegenden Sicherheitskonzept festgehalten.

Die Bauleitung stellt vor Arbeitsbeginn auf dem Papieri Areal nachweislich folgende sicherheitsrelevanten Dokumente zusammen und hält sie zu Händen der Bauherrin vor.

- ☐ Sicherheits- und Notfallkonzept der Baustelle
- ☐ Konzept der Zutrittskontrolle

Die Unternehmer und Bauleitungen stellen nachweislich folgende sicherheitsrelevanten Dokumente zusammen und hält sie zu Händen der Bauleitung vor.

- ☐ Instruktionsnachweise für seine Arbeitnehmenden, inkl. Drittfirmenpersonal
- ☐ Schriftliche Regelung der Verantwortlichkeiten bei Mehrfachbenutzung von Arbeitsmitteln
- ☐ Konformitätsbescheinigung für die verwendeten Arbeitsmittel (ist auf Verlangen vorzuweisen)
- ☐ Sicherheitsrelevante Sitzungsprotokolle und Entscheidungspapiere
- ☐ Unfallmeldungen

Bei einem Sicherheitsaudit durch Beauftragte der Bauherrin oder nach einem schweren Unfall können die entsprechenden Dokumente z.B. durch die Staatsanwaltschaft, SUVA etc. auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft und von Belang sein. Hierbei werden den Bestimmungen des Datenschutzes Rechnung getragen.

### 4.3 Kommunikation

Die Kommunikation nach aussen (Behörden, Dritte, Medien, etc.) erfolgt ausschliesslich durch die Bauherrin, resp. durch von ihr Bevollmächtigte.

Die Bauherrinnen tauschen sich regelmässig in geeigneter Weise aus, informieren sich bei Ereignissen gegenseitig und sprechen sich in der Kommunikation gegen innen und aussen ab.

Im Ereignisfall hat die Bauführung, resp. die Unternehmung umgehend die Bauleitung und diese in Folge die Bauherrin zu informieren.

Vor Ort sind unverzüglich Hilfeleistungen zur Wahrung der Sicherheit, zur Sicherstellung des Datenschutzes und zur Schadensbegrenzung zu treffen.

Die weiteren Schritte werden durch die Bauleitung nach Rücksprache mit der Bauherrin geregelt. Die jeweilige Bauleitung setzt das Kommunikationsverbot am Ereignisort durch, hält die Presse und Gaffer fern, und kümmert sich um die Rückführung in den Normalzustand. Zudem trifft sie zweckmässige Massnahmen, um die Verbreitung von Ereignissen zur Unzeit auf social media Plattformen zu unterbinden.

Nach dem Ereignis ist die Bauleitung für die Auswertung des Ereignisses und für eine nachvollziehbare Ereignisdokumentation zu Händen der Bauherrin verantwortlich.

### Kommunikationsmatrix

In der folgenden Tabelle sind die bei den relevanten Notfällen zu informierenden Stellen während der Bauzeit zusammengefasst:

| Ereignis mit / durch ...    | Kommunikation mit |           |         |         |         | Information<br>öffentlicher Medien |
|-----------------------------|-------------------|-----------|---------|---------|---------|------------------------------------|
|                             | Bauleitung        | Feuerwehr | Sanität | Polizei | Bauherr |                                    |
| ...Brand, Explosion         | →                 | →         | →       | →       | →       | Bauherrin                          |
| ...Gewässerverschmutzung    | →                 | →         |         |         | →       | Bauherrin                          |
| ...technische Störung       | →                 |           |         |         | →       |                                    |
| ...Unfall, Krankheit        | →                 |           | →       | →       | →       | Bauherrin                          |
| ...Todesfall                | →                 |           | →       | →       | →       | Bauherrin                          |
| ...Strassenverkehr          | →                 |           |         |         | →       | Bauherrin                          |
| ...Dritte, Mieter, Bewohner | →                 |           |         |         | →       | Bauherrin                          |

#### 4.4 Meldungen an die Bauleitung

Um die Wirkung der getroffenen Massnahmen zu überprüfen und zeitnah auf neue Gefahrensituationen und Situationen reagieren zu können muss die Bauherrin durch die Bauleitung laufend über vorgefallene Ereignisse informiert werden.

Alle Mitarbeiter werden dazu angehalten, gefährliche Situationen sowie auch beinahe Unfälle dem zuständigen Sicherheitsbeauftragten ihres Unternehmens zu melden. Dieser leitet die Ereignismeldung weiter an die Bauführung und diese an die Bauleitung. Hierzu können die entsprechenden Dokumente des Unternehmens verwendet werden.

Folgende Ereignisse sind meldepflichtig:

Ordentliche Unfälle

Gefährliche Situationen

Umweltereignisse

Bagatellunfälle

Todesfälle

Vandalismus

Beinaheunfälle

Brandfälle

Diebstahl

Unsichere Handlungen

Elementarschäden

Verkehrsunfälle

- Die Bauleitung und ihre Beauftragten tragen dem Datenschutzgesetz Rechnung.
- Es ist zu beachten, dass personenbezogene Unfall und Krankendaten nur Personen zugänglich gemacht werden dürfen, welche die Erfordernisse des Datenschutzgesetzes kennen und respektieren!
- Personendaten können vom Meldenden anonymisiert werden.

| Beilage | Bezeichnung     |
|---------|-----------------|
| ► Z     | Musterdokumente |

#### 4.5 Informationstafeln auf Baustellen

Bei Baustellenzugängen werden durch die Bauleitung zweckmässige, plakative Infowände mit wichtigen, sicherheitsrelevanten Informationen ausgehängt und aktuell gehalten. Die Bauführungen haben bei den Aushängen in den Mannschaftsräumen und Magazinen die Inhalte sinngemäss und in angepasster Form zu übernehmen

Folgende Angaben müssen aufgeführt sein:

- |                                                                                                                                                                                              |                                                             |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Verantwortliche Personen                                                                                                                                            | <input type="checkbox"/> Verhalten bei Alarm / Evakuationen |
| <input type="checkbox"/> Notrufnummern, Alarmierungslisten                                                                                                                                   | <input type="checkbox"/> Allg. Sicherheitsvorschriften      |
| <input type="checkbox"/> Fluchtwege                                                                                                                                                          | <input type="checkbox"/> Weisungen AS/GS                    |
| <input type="checkbox"/> Sammelplatz bei Evakuationen                                                                                                                                        | <input type="checkbox"/> SUVA Publikationen                 |
| <input type="checkbox"/> Bei Gerüstaufgängen, Lehrgerüsten, Absturzkanten, Installationsschächten, Zonenabschränkungen etc. sind durch die Bauleitungen situativ Gebotsschilder anzubringen. |                                                             |

#### 4.6 Informationsbeschaffung

Mittels proaktiver elektronischer Informationsbeschaffung über bekannte Frühwarnsysteme durch die Verantwortlichen, werden Risiken kalkulierbar und notwendige Massnahmen können zweckmässig und zeitgerecht umgesetzt werden. Probate Hilfsmittel sind Wetterwarndienste oder Wetteralarme, welche im Internet, per E-Mail oder via App abonniert werden.

Folgende Internetadressen / Apps sind im Baugewerbe erprobt und haben sich als zweckmässig erwiesen.

##### Internet

- Naturgefahrenportal des Bundes [www.naturgefahren.ch](http://www.naturgefahren.ch)
- Meteorologie Portal des Bundes [www.meteoschweiz.admin.ch](http://www.meteoschweiz.admin.ch)
- Meteo Shop des Bundes <https://shop.meteoswiss.ch>

##### Apps für Smartphone



##### Umweltdaten

- SMS Alarmdienst + Hydrologische Daten des BAFU <https://www.bafu.admin.ch>

##### Webcam

- Webcam Übersicht [www.swisswebcams.ch](http://www.swisswebcams.ch)

#### 4.7 Führungsrhythmen

An periodischen Sitzungen mit festgelegtem Teilnehmerkreis werden der Planungs- und Projektfortschritt überwacht, sowie die bevorstehenden Arbeiten und Phasen geplant. Arbeitsschutz und Gesundheitsschutz sind zwingende Traktanden, welche jeweils protokolliert werden müssen.

Nebst sicherheitsrelevanten Themen wie Personelle Änderungen in der Sicherheitsorganisation, neue Weisungen, Vorschriften, Phasenumstellungen etc. sollen folgende Punkte (Aufzählung nicht abschliessend) situativ behandelt werden:

##### Sicherheit

- Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
- AS-Unterweisungen, Schulungen, Notfallübungen
- Sicherheitskonzept
- Unfälle, Beinaheunfälle
- Unsichere und gefährliche Situationen
- Nachweise und Dokumentation

##### Information

- Umleitungen, Veranstaltungen im öRm, im Areal
- Besondere Vorkommnisse
- Umwelteinflüsse (Wetter, Stürme etc.)
- Information, Kommunikation mit Anwohnern, Behörden, Gewerbe und Gewerken

##### Logistik

- Verkehrsprobleme
- Warteräume
- Ausserordentliche Transsporten
- Zutrittskontrolle

##### Sicherheitskonzept

- Anpassungen
- Neue Aspekte
- Schwachstellen

##### Umwelt

- Immissionen, Staub- / Lärmbekämpfung
- Abwassereinleitung in Gewässer oder Kanalisation
- Extreme Wetterlagen, Schutzmassnahmen

## 5. AUSBILDUNG UND INSTRUKTION

Eine der wichtigsten präventiven Massnahmen ist die ständige Ausbildung und Instruktion der Mitarbeiter.

Die Bauherrin unterscheiden grundsätzlich zwei Arten von Schulungen und Instruktionen:

- **Fachtechnik** Sichere, vorschriftsgemässe Handhabung von Arbeitsmittel, Maschinen und der Umgang mit gefährlichen Stoffen
- **Sicherheitstechnik** Ausbildung für Notfälle und sicheres Verhalten

### 5.1 Technische Instruktionen

Die Ausbildung zur sicheren Handhabung der eingesetzten Arbeitsgeräte und Einrichtungen erfolgt, wenn nötig, während der Einarbeitungszeit auf der Baustelle und richtet sich nach den Vorgaben des entsprechenden Geräteherstellers und den Erfordernissen der Tätigkeit / der Arbeitsstelle.

Die Bauleitung / Bauführung stellt sicher, dass die Unternehmen / ihre Mitarbeiter diese Ausbildungen nachweislich durch ihren SIBE, KOPAS, durch Baukader, durch Lieferanten, durch externe Fachpersonen oder Institutionen erhalten. Dabei sollen nebst dem sicheren Bedienen insbesondere die Themen persönliche Schutzausrüstung, sowie Brand- und Unfallverhütung bei der Bedienung der Geräte und Einrichtungen speziell geschult werden.

### 5.2 Sicherheitsinstruktionen

Die Sicherheitsinstruktionen müssen durch die durch Unternehmen in angepasster Form für alle ihre Mitarbeiter, Subunternehmer und temporär auf der Baustelle beschäftigten Personen durchgeführt werden. Die Bauführung dokumentiert nachweislich alle durchgeführten Schulungen ihrer Unternehmung zu Händen der Bauleitung.

Die Sicherheitsausbildung für alle auf der Baustelle tätigen Personen umfasst situativ folgende Themen:

- |                                                                               |                                                                                                         |
|-------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Notfallkonzept der Baustelle, Alarmierung            | <input type="checkbox"/> Umgang mit Gefahrenstoffen sowie Verhalten bei Ereignissen mit Gefahrenstoffen |
| <input type="checkbox"/> Verhalten bei Brandausbruch, Handhabung Feuerlöscher | <input type="checkbox"/> Lärmreduzierende Arbeitsweise / Massnahmen                                     |
| <input type="checkbox"/> Verhalten auf der Flucht und am Fluchtziel           | <input type="checkbox"/> PSA, PSAgA, Arbeiten mit erhöhter Gefährdung                                   |
| <input type="checkbox"/> Erste-Hilfe-Ausbildung                               | <input type="checkbox"/> Regelmässige kurze Sicherheitsinstruktionen                                    |

Als Instruktionsunterlagen können unter anderem das Sicherheitskonzept samt Beilagen benutzt werden.

Ein Musterdokument für den Nachweis ist in der Beilage Z aufgeführt.

| Beilage | Bezeichnung     |
|---------|-----------------|
| ► G     | Weisungen AS/GS |
| ► Z     | Musterdokumente |

### 5.3 Planung von Rettungsmassnahmen

Die Rettung von Personen von den jeweiligen Arbeitsstellen während allen Bauphasen ist durch die Unternehmen zu planen und wenn nötig mit den Einsatzkräften und der Bauleitung zu vereinbaren. Besonders zu beachten.

- ☐ Der baustellenspezifische Notfallplan der Baustelle ist vor Baubeginn durch die Bauleitung an die Bauherrin zuzustellen.
- ☐ Notwendige Aktualisierung des Dokuments, das Durchführen von notwendigen Rettungsübungen, die Funktion und die Verfügbarkeit von Sanitätsmaterial und Rettungsgeräten wie Rettungskörbe, Tragen, Defibrillatoren etc. sind durch die Bauleitung sicherzustellen und regelmässig zu überprüfen und zu warten.

### 5.4 Weisungen AS/GS

Die Bauherrin erlässt bei Bedarf für das Papieri Areal übergeordnete Weisungen betreffend die Arbeitssicherheit. Sie sind / werden integrierter Bestandteil des Sicherheitskonzeptes der jeweiligen Bauleitung und müssen von allen Arbeitern und Unternehmungen auf der Baustelle eingehalten werden.

Die Bauleitung dokumentiert nachweislich die baustelleninterne Kommunikation / Schulung und setzt die Weisungen durch.

- ☐ Die Information über geänderte bzw. neue Weisungen und Regelungen erfolgt an den periodischen Sitzungen der Baustellen, über Rundschreiben oder in elektronischer Form. Für die nachweisliche Kommunikation innerhalb der Unternehmen sind die Baukader zuständig.

---

| Beilage | Bezeichnung     |
|---------|-----------------|
| ► G     | Weisungen AS/GS |

---

### 5.5 Sicherheitsaudits / Kontrollrundgänge

Die Bauherrin lässt die getroffenen Massnahmen und die einzelnen Baustellen regelmässig überprüfen und behält sich vor, getroffene Massnahmen durch die Bauleitungen korrigieren zu lassen, wenn die Sicherheit zu wenig gewährleistet ist.

Sie setzt hierzu ihren Sicherheitsbeauftragten und/oder von ihr beauftragte externe Sicherheitsbeauftragte ein.

Diese bestimmen den Zeitpunkt dafür und können jederzeit die Bauleitungen / Bauführungen zu einem kurzfristig angesagten Sicherheitsaudit, einer gemeinsamen Begehung oder zu einer Sicherheitssitzung einladen.

- ☐ Die beauftragten Bauleitungen und Bauführungen führen auf den Arbeitsstellen in regelmässigen Abständen nachweislich interne Sicherheitsaudits durch. Die Bauführung ist dafür besorgt, dass die Bauleitung jeweils eine Kopie des Auditberichts erhält.

---

| Beilage | Bezeichnung     |
|---------|-----------------|
| ► Z     | Musterdokumente |

---

## 6. RISIKEN, GEFÄHRDUNGEN UND MASSNAHMEN

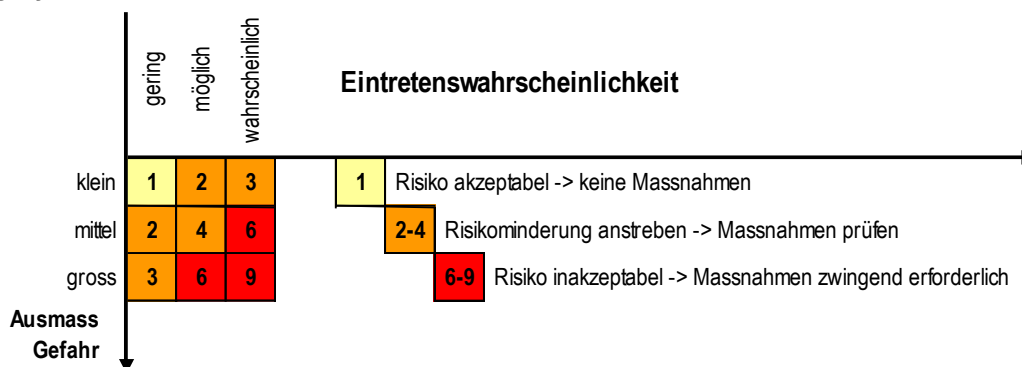
### 6.1 Gefahrenermittlung / Risikoanalyse

Jede Entscheidung und Tätigkeit bei Bauarbeiten bergen eine Form von Risiko und Gefährdungen in sich. Aus der Sicht der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes ist die Risikoanalyse ein griffiges Instrument, um Risiken zu erkennen und sie proaktiv zu beherrschen.

Sie soll von projektinvolvierten Personen bearbeitet werden, welche strategisch Verantwortung mittragen. Insbesondere wenn neue Risiken erkannt werden oder bestehende Risiken neu beurteilt werden müssen.

Die so gewonnenen Erkenntnisse und Massnahmen sollen in den Massnahmenplan der jeweiligen Unternehmung einfließen.

#### Bewertungssystematik



#### Mögliche Risikopunkte

##### Baumfeld

- Verständigungsrisiko auf Baustelle
- gefordertes Spezial Know-how (z.B. Arbeitssicherheits- und Gesundheits- /Umweltschutz)
- Streik (Gewerkschaften, LMV etc.)
- Nachbarschaft, Mieter, Bewohner
- Passanten/Besucher
- Verkehrsstörungen
- Störungen öffentlicher Verkehrsmittel

##### Umwelt

- Altlasten, Kontamination
- Grundwasser- / Gewässerverschmutzung
- falsche Handhabung von wassergefährdenden Stoffen
- Gewässerverschmutzung durch Anlagen (Betonanlage etc.)
- Verschmutzung durch Treibstoffe, Öle, Fette etc.
- Verschmutzungsgefahr bei Arbeiten an und auf dem Wasser
- unbekanntes Gefahrenpotential
- Asbest
- nicht melden von Ereignissen
- Luftverschmutzung (Luftreinhalteverordnung)
- Lärmbelästigung (Baulärmrichtlinie)
- Staubbelastung
- spezielle Schutzzonen (Auflagen)
- Einbau umweltschädliches Material

##### Inventar/Maschinen/Anlagen

- Funktionstüchtigkeit
- Ausfall/Zerstörung von Schlüsselgeräten (Kran, Pumpen etc.)
- Ausfall/Zerstörung von Anlagen (Betonanlage etc.)
- Liefersicherheit von Ersatzteilen
- spezielle Auflagen, Zulassungen und Bewilligungen

- Partikelfilterpflicht
- erhöhte Schalldämpfung
- Verbot von Verbrennungsmotoren
- Einhaltung Regeln Stand der Technik (EN Maschinenrichtlinie usw.)

##### Bauausführung

- Baustelleneinrichtung
- zu geringer ME-Wert auf Installationsplätzen, Setzungsgefahr
- ungenügende Erschliessung
- Behinderungen (Stromleitungen, Masten etc.)
- Gerüste
- Gerüstverantwortlichkeiten (Abnahme, Kontrollen, Kostenregelung etc.)
- Gerüstbelastungen
- Gerüstloses Bauen
- Schalungsstabilität (Aussteifung, Verankerung etc.)
- Umkippen Lehrgerüst bei Montage
- Konsol- und Hängegerüste (Sicherheit der Fahrbahn, Fussgänger, Verankerung "Reissverschlusseffekt" etc.)
- Fahrbahnverschmutzung

##### Unfälle/Störfälle/Elementarereignisse

- Brand
- Explosionen (Sprengstoff, Munition, Blindgänger, Gas etc.)
- Überflutungen
- Hochwasser
- Ausfall von Filterbrunnen
- Strom (Hochspannungs-, Erdleitungen etc.)
- Erhebliche Schneemengen
- Sturm
- Grundbruch

- Chemie, gefährliche Stoffe, Asbest
- Ausfall Infrastruktur
- Technik
- Stromversorgung
- Wasserversorgung
- Kommunikation (kein Natelempfang, Ausfall Datenleitungen)
- Versorgungswege
- Sabotage
- Medien (Verantwortlichkeiten, Sprecher im Ereignisfall etc.)
- Beweissicherungsverfahren
- Insiderdelikte
- angrenzende Gebäude, Bauwerke

#### Arbeitssicherheit

- fehlendes Sicherheitsdenken BH/PL/BL/BF/Unternehmer etc.
- mangelhafte Sicherheitspläne
- nicht dem Baufortschritt angepasst
- mangelhafte, verzögerte Umsetzung der Massnahmen
- mangelhaftes Rettungsmanagement
- MAK-Werteinhaltung
- Ergonomie
- Bauen ohne Fassadengerüst (Deckentische, Skelettbauweise, unmögliche Fassadenform etc.)
- Arbeiten am Wasser
- Dritthandwerker
- Passanten, Zuschauer, Kinder, Tiere

## 6.2 Zwingende Lagebeurteilung

Bei den folgenden Arbeiten / neuen Situationen muss durch die Verantwortlichen eine Lagebeurteilung durchgeführt werden und die Risikoanalyse als auch Massnahmenplanung entsprechend angepasst werden:

- Neue Arbeitsschritte, Arbeitsstellen, Bauverfahren
- Ausfall von Geräten und Maschinen
- Änderungen im Bauprogramm / Bauablauf
- Blockierte Zufahrtswege zur Baustelle
- Bei Unfallereignissen

## 6.3 Gefahren

### 6.3.1 Wind und Sturm

Auf der ganzen Baustelle ist mit extremen Wettersituationen zu rechnen. Insbesondere Winde, Schnee- oder Regenfälle sind ein grosser Risikofaktor, welchem während der Bauzeit Rechnung getragen werden muss.

### 6.3.2 Arbeiten in der Nähe von elektrischen Hochspannungsleitungen

Bei Arbeiten im Gefahrenbereich von Freileitungen besteht das Risiko, dass, das Personen lebensgefährlich verletzt werden können, wenn Baumaschinen die Leitungen berühren, auf- oder herunterreissen. Fehlende AVOR, fehlende Instruktion der Mitarbeiter, unterschätzen der Gefahren oder das Verletzen / nichteinhalten von Sicherheitsvorschriften oder Sicherheitszonen bei Kurzeinsätzen, unsicheres Betriebsmaterial sowie die fehlende Erdung von Bauteilen sind oft Ursache von Ereignissen

### 6.3.1 Arbeiten an, in und über Gewässern

Bei Arbeiten an, in und über stehenden sowie fliessenden Gewässern wie Fluss- und Bachverbauungen, Ufer- und Schwellenbefestigungen, Ramm-, Pfahl- und Brückenarbeiten, auf Schiffen und Pontons usw. sind Mitarbeitende besonderen Gefahren ausgesetzt. Die Hauptgefahren sind Sturz ins Wasser, weggetrieben werden, hängenbleiben an Treibgut, Unterkühlung und Ertrinken.

| Beilage | Bezeichnung               |
|---------|---------------------------|
| ► B     | Risiko- / Gefahrenanalyse |

## 6.4 Massnahmenplanung

Die Massnahmenplanung soll aufgrund der erfolgten Risikoeinschätzung und dazugehöriger Matrix geführt werden.

Die Massnahmenplanung soll regelmässig an den entsprechenden Sitzungen der Unternehmen besprochen und den aktuellen und bekannten zukünftigen Risiken zeitnah angepasst und umgesetzt werden.

Die Massnahmen fliessen bei Bedarf zweckmässig ins unternehmereigene Sicherheit- und Notfallkonzept ein und sollen stufengerecht und nachweislich kommuniziert werden.

#### 6.4.1 Wind und Sturm

##### Zelte

Allfällige Zelte vorschriftsgemäss und sicher montieren. Die Zeltbespannung und ihre zugfeste Verankerung im Untergrund sind regelmässig zu überprüfen und bei Feststellung von Mängeln umgehend instand zu setzen. Andernfalls kann die Zeltbespannung unter starkem Winddruck reissen und zur Zerstörung des gesamten Zeltes führen und durch Umherfliegen Personen und den Verkehr gefährden.

##### Krane

Um die Sturmsicherheit von Kranen zu gewährleisten, sind folgende Massnahmen zu treffen:

- Die Tragfähigkeit des Untergrunds, prüfen; notfalls Sicherung durch Seilabspannungen.
- Drehgestelle sind bei Nichtbenutzung in den Leerlauf zu schalten, damit der Ausleger bei Windangriff keinen Widerstand bietet.
- Regelmässige Kontrolle der mechanischen Teile auf Korrosion, Abnützung oder andere Mängel gem. Wartungsvorschriften des Herstellers.
- Periodische Instandhaltung und Mängelbehebung.

Weitere Angaben finden sich in der "Checklist Krane auf Baustellen" der SUVA (Siehe Beilage A).

##### Vorkehrungen während den Bauarbeiten

- ☐ Leichte zwischengelagerte Baumaterialien sind mittels Gurten zu sichern, damit diese bei Sturmereignissen nicht zu Trümmeranprall führen.
- ☐ Sturmvorhersagen sind über diverse Warndienste (Internet, App's etc.) abonniert.
- ☐ Abfall oder Bauschutt ist in Mulden zu lagern. Die Mulden sind gedeckt oder mittels eines Netzes gesichert.
- ☐ Sägeabfälle (Sägemehl, Kleinteile etc.) sind umgehend zu entsorgen

#### 6.4.2 Arbeiten in Leitungsnähe

Bei Arbeiten in der Nähe von elektrischen Leitungen hat die Einhaltung der Vorschriften oberste Priorität. Die Massnahmen, Hinweise und Verhaltensregeln des Netzbetreibers und der SUVA sind konsequent umzusetzen

##### Massnahmen

Bei Tiefbauarbeiten gelten folgende Regeln:

- ☐ Keine Grabarbeiten, ohne die Werkleitungspläne zu erheben.
- ☐ Grabarbeiten näher als 5 m zu den Masten nur nach Rücksprache mit dem Leitungsinhaber
- ☐ Beschädigte Erdungsbänder im Mastbereich dem Leitungsinhaber melden
- ☐ Kabeltrassen müssen im Zweifelsfalle von Hand sondiert werden
- ☐ Freigelegte Kabel bzw. Kabeltrassen müssen geschützt werden
- ☐ Freigelegte Kabel dürfen nicht bewegt werden
- ☐ An betonierten Kabelrohblöcken dürfen keine Spitzarbeiten vorgenommen werden
- ☐ Kabelschutzrohre dürfen nicht aufgeschnitten werden
- ☐ Unbekannte Kabel müssen durch den mutmasslichen Leitungsinhaber identifiziert werden

#### 6.5 Arbeiten am Wasser

Um die Gefahren bei Arbeiten am und auf dem Wasser auf ein Minimum zu reduzieren müssen die Massnahmen wie in der ["CL Bauarbeiten am, im oder über Wasser der SUVA Nr. 67153.d"](#) beschrieben nachweislich geplant und konsequent umgesetzt werden.

- ☐ Arbeiten dürfen nur ausgeführt, wenn alle notwendigen Sicherheitseinrichtungen, Rettungsmittel, Schutzausrüstungen und PSA / PSAgA Artikel einsatzfähig und vor Ort vorhanden sind.
- ☐ Das zwingend notwendige (nachweisliche) Sicherheitskonzept der Unternehmung beinhalten mindestens die Punkte Alarmierung, Sturz ins Wasser, Wegtreiben, Änderungen bei Wetter, Wasserstand, Strömung, Rettung, Erste Hilfe, Unterkühlung, Transport der Verletzten sowie die Umweltschutzmassnahmen (z.B. Ölsperre) und muss bei der Bauleitung vor Arbeitsbeginn vorliegen.
- ☐ Die Bauleitung ist für die Einhaltung und Umsetzung der Massnahmen verantwortlich.

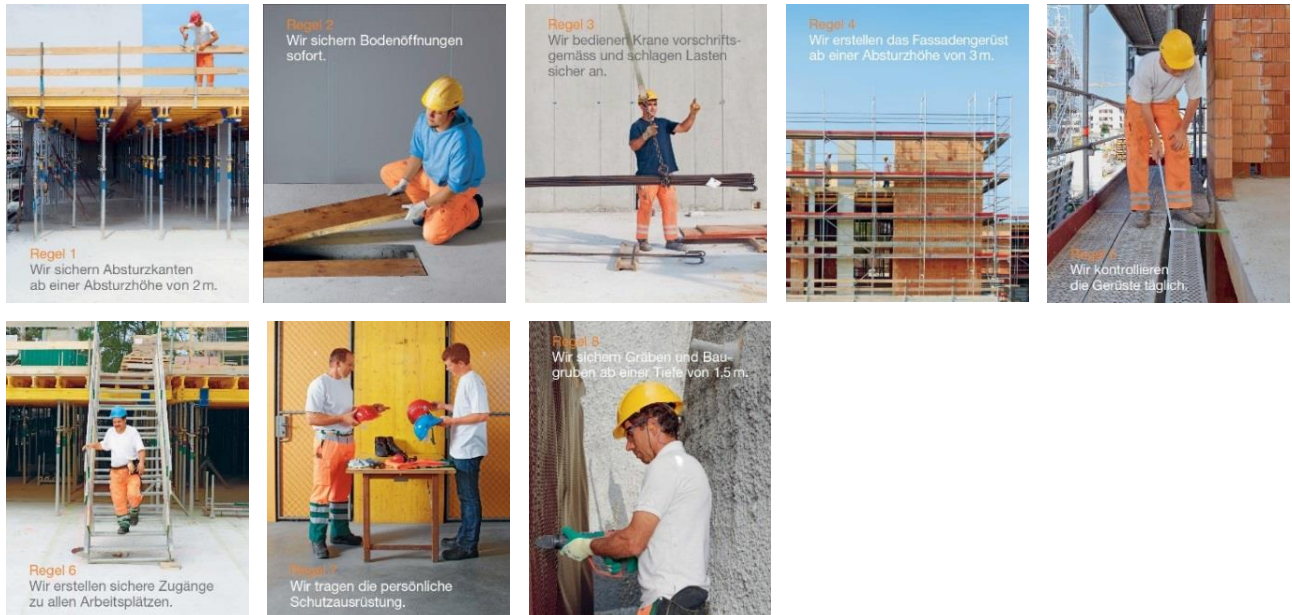
## 7. SICHERHEITSREGELN

Im Zusammenhang mit diesem Konzept werden nachfolgende Sicherheitsregeln für das Papieri Areal als verbindlich erklärt und die Baustellen explizit zu deren Einhalten angehalten. Die Beauftragten Firmen und deren Mitarbeiter werden durch die Vorgesetzten angewiesen wie konkret vorzugehen ist, wenn Regeln nicht eingehalten werden können:

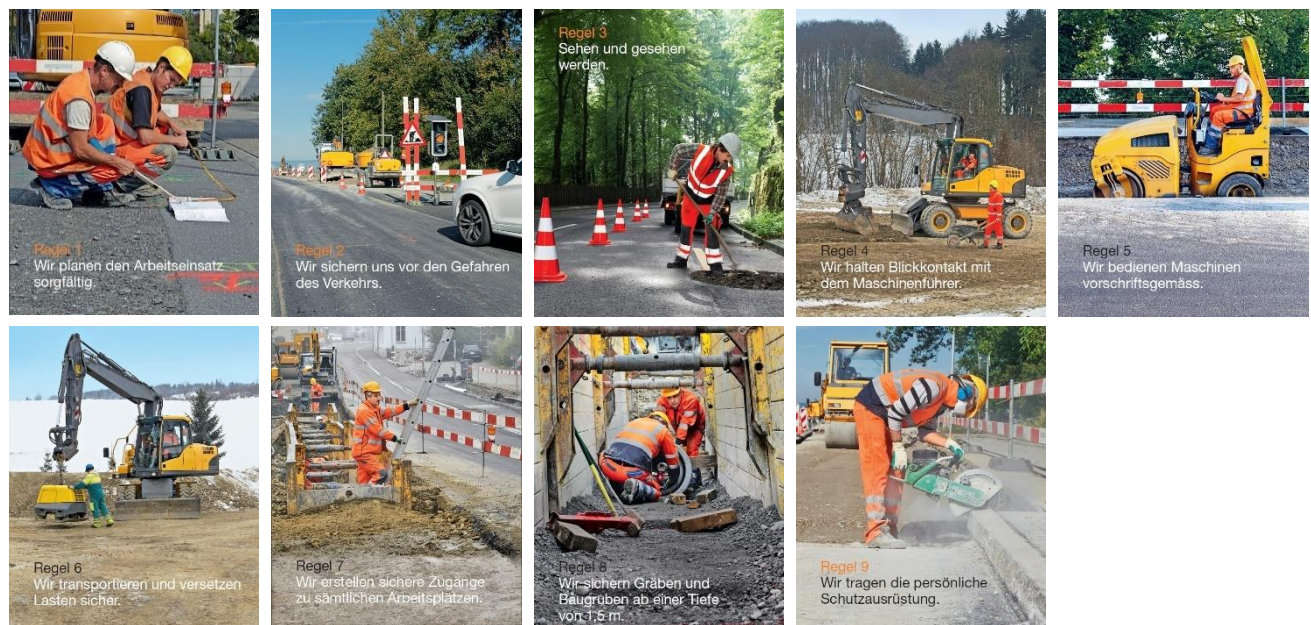
### 7.1 Lebenswichtige Regeln

Die aufgeführten Regelsetz ([www.suva.ch/regeln](http://www.suva.ch/regeln)) bilden die Basis für das sichere Arbeiten für alle betroffenen Personen und sind durch alle Gewerke zwingend einzuhalten: Nicht benötigte Regeln löschen

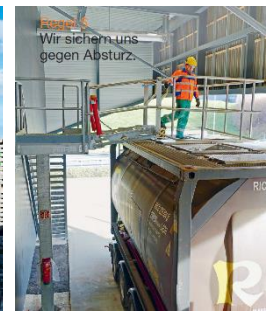
#### ■ Acht lebenswichtige Regeln für den **Hochbau** IM 88811.D



#### ■ Neun lebenswichtige Regeln für den **Verkehrsweg- und Tiefbau** IM 88820.D



■ Sieben lebenswichtige Regeln für den **Strassentransport IM 88827.D**



■ Neun lebenswichtige Regeln für das **Arbeiten auf Dächern und an Fassaden IM 88815.D**



■ Acht lebenswichtige Regeln für das **Arbeiten mit Anseilschutz IM 88816.D**





## 10 Lebenswichtige Regeln für Gebäudetechniker IM 88832.D



## Acht lebenswichtige Regeln für Maler und Gipser IM 88812.D



## 7.2 Baustellenspezifische Regeln

Folgende baustellenspezifischen Regeln sind durch Arbeitnehmende aller Gewerke zu berücksichtigen:

- ☐ Permanentes Tragen folgender minimaler Persönlicher Schutzausrüstung
  - ☐ Schutzhelm
  - ☐ Warnweste oder leuchtende Oberbekleidung nach EN 20471
  - ☐ Sicherheitsschuhe min. S3
- ☐ Bei einem Arbeitsunterbruch werden alle Zugänge zu Gefahrenbereichen wie ungesichert Absturzkanten, Montageebenen, Schächte etc. abgesperrt
- ☐ Oben und untenliegende Gefahrenbereich werden konsequent signalisiert, abgesperrt und mit entsprechend Hinweisschildern  
(unter Angabe von Dauer und Ansprechperson) visualisiert
- ☐ Während dem Montagevorgang sind unbefugte Dritte sofort und unmissverständlich vom Gefahrenbereich wegzuweisen.

## 7.3 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Vorgesetzte sowie Mitarbeitende aller Stufen sind für die Umsetzung und Einhaltung der Tragpflicht über die PSA verantwortlich. Die Wirksamkeit der PSA darf weder beeinträchtigt noch geändert werden. Für die Instandhaltung und Ersatz der PSA, insbesondere nach Unfällen, sind die Unternehmen, resp. die Mitarbeitenden dem Grunde nach selbst verantwortlich.

Kopf-, Augen-, Hand- und Fusschutz sowie Arbeitskleider gelten als PSA-Grundausrüstung und sind auf der Baustelle einzusetzen. Ohne die Ausrüstung dürfen keine Arbeiten auf der Baustelle ausgeführt werden. Entsprechend dem Gefährdungspotenzial sind die Arbeitgeber verpflichtet, wenn nötig verschärfende Massnahmen zu ergreifen. Sie dokumentieren die Tragpflicht für alle Betroffenen nachweislich. Für einen angemessenen Schutz der Besucher sind die einladenden Stellen verantwortlich.

### 7.3.1 Schutzhelme und Warnbekleidung

Die Baustelle darf nur mit vollständiger persönlicher Ausrüstung betreten werden:

- ☐ Schutzhelm, Sicherheitsschuhe S3 und konforme Arbeitskleidung als Grundausrüstung und sind immer zu tragen.
- ☐ Bis zum Abschluss der Rohbauarbeiten dürfen Baustellen und das Papierei Areal nur mit Warnoberbekleidung oder einer Signalweste Klasse 2 gemäss EN 20471 betreten werden.
- ☐ Für einen angemessenen Schutz der Besucher sind die einladenden Personen verantwortlich. Sie stellen sicher, dass Besucher die Baustellen nur mit Helm, Signalweste Klasse 2 gemäss EN 20471 und festem Schuhwerk betreten.

Anstoskappen erfüllen die Anforderungen eines Schutzhelmes nicht. In Bereichen, wo die Schutzhelmtragpflicht gefordert ist, dürfen Anstoskappen nicht eingesetzt werden.

### 7.3.2 Tragen von Schutzbrillen

Bei allen augengefährdenden Tätigkeiten wie Spitz-, Bohr-, Fräs-, Schweiss- und Trennarbeiten sowie bei der Verarbeitung von Bauchemikalien besteht eine generelle Schutzbrillen-Tragpflicht!

Diese kann jederzeit auch auf andere Arbeitsarten/-gattungen ausgedehnt werden. Die gesetzlichen Bestimmungen über das Tragen von Schutzbrillen und deren Qualität sind einzuhalten.

### 7.3.3 Tragen von Gehörschutz

Bei allen Spitz-, Bohr-, Fräs-, Trenn- und anderen Arbeiten mit grossen Lärmemissionen besteht eine Gehörschutz-Tragpflicht. Diese kann jederzeit auch auf weitere lärmintensive Arbeitsarten /-gattungen und/oder Personen in angrenzenden Bereichen ausgedehnt werden. Die gesetzlichen Bestimmungen über das Tragen eines Gehörschutzes und dessen Qualität sind einzuhalten.

### 7.3.4 Tragen von Atemschutzmasken

Bei allen Spitz-, Bohr-, Fräs-, Trenn-, Asbest und anderen Arbeiten mit grossen Staubemissionen oder arbeiten mit Chemikalien besteht – ungeachtet einer allfälligen Quellabsaugung – eine Tragpflicht der Atemschutzmaske.

Die Schutzstufe der Filterklasse wird entsprechend den Vorschriften und Tätigkeiten angepasst. Grundsätzlich werden nur Masken eingesetzt, welche mindestens der Filterklasse 2 (FFP2) entsprechen.

- ☐ Nach Möglichkeit werden staubarme Materialien oder Arbeitsverfahren eingesetzt.
- ☐ Stäube wenn möglich mit Wasser binden oder direkt vor Ort absaugen

### 7.3.5 Einsatz von Persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA)

**Kollektive Schutzmassnahmen sind zu bevorzugen. Es besteht kein Anrecht für den Einsatz von PSAgA.**

Es ist technisch nicht immer möglich, der Pflicht für kollektive Schutzeinrichtungen (Gerüste, Schutznetze, Geländer etc.) jederzeit nachzukommen. Dort muss Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) verwendet werden.

Das Arbeiten mit PSAgA ist eine anspruchsvolle Tätigkeit, welche nicht ungefährlich und oft sehr anstrengend ist. Dies erfordert nebst bestimmten körperlichen und geistigen Voraussetzungen (beispielsweise Schwindelfreiheit, Fitness und Beweglichkeit) eine seriöse Ausbildung.

Für eine fachgerechte Anwendung der PSAgA braucht es auf allen Stufen Verantwortungsbewusstsein und Fachwissen.

Der Entscheid zum Einsatz von PSAgA obliegt der Bauleitung. Sie plant den Einsatz, entscheidet unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften situativ und dokumentiert nachweislich, dass folgende Kriterien erfüllt sind:

- ☐ PSAgA ist nur zulässig, wenn Kollektivschutzmassnahmen (Gerüst, Hubarbeitsbühnen, Personenschutznetze, Fangnetz etc.) technisch unmöglich sind
- ☐ Arbeiten mit PSAgA nur durch nachweislich ausgebildetes Personal
- ☐ Anschlagpunkte und Ausrüstung sind konform und geprüft
- ☐ keine Alleinarbeit mit PSAgA
- ☐ Die Witterungsverhältnisse den Einsatz zulassen (Eis, Schnee, Nässe, Hitze)
- ☐ Sichern, resp. Abschränken der Gefahrenbereiche (Absturzkanten, untenliegende Arbeitsplätze)
- ☐ Rettung jederzeit mit eigenen Mittel innert 10-20 Min. möglich ist
- ☐ Ein nachweislich geplantes und geprüftes Einsatz- und Rettungskonzept (BauAV Art. 4) liegt vor Arbeitsbeginn vor.

Die Bauleitung ist über den geplanten Einsatz von PSAgA immer vorgängig und nachweislich zu informieren. Die Bauleitung behält sich vor den geplanten Einsatz mit dem Beantragenden gemeinsam mit der SUVA zu besprechen.

### 7.3.6 Alkohol, Betäubungsmittel und Medikamente

Im gesamten Baustellenbereich ist das Konsumieren von Alkohol, Betäubungsmitteln und bewusstseinsverändernden Substanzen verboten. Personen, welche unter Einfluss von Drogen oder Medikamenten stehen, gefährden sich und Dritte. Sie sind unverzüglich von der Baustelle zu weisen.

Eine Missachtung dieser Vorschrift hat ein sofortiges und dauerhaftes Baustellenverbot zu Folge. Vorbehalten bleiben weitere Massnahmen. Die Einhaltung dieser Vorschrift ist Aufgabe der jeweiligen Bauführung.

### 7.3.7 Rauchen

Rauchen ist grundsätzlich nur in den definierten Raucherzonen im Freien erlaubt. Im Gebäudeinnern, auf Dach, auf dem Fassadengerüst, in der Nähe von brennbaren Materialien und Stoffen (Gefahrgut) etc. - ist das Rauchen strikte verboten. Die Bauleitung ist für das Durchsetzen der Rauchverbote zuständig und ahndet Verstösse klar und unmissverständlich.

- ☐ Das Festlegen von Raucherzonen ist Sache der Bauleitung und/oder des Bauherrn
- ☐ Beim Hantieren mit brennbaren Flüssigkeiten, Treibstoffen und Gasen ist das Rauchen verboten.

## 7.4 Arbeitsmittel

### 7.4.1 Leitern und Rollgerüste

#### Leitern

Von tragbaren Leitern aus dürfen Arbeiten nur ausgeführt werden, wenn kein anderes Arbeitsmittel (z.B. Leichte Plattformleitern, Podestleitern, Rollgerüste, Hebebühnen etc.) in Bezug auf die Sicherheit besser geeignet ist.

- ☐ Die Leiterbenutzung benötigt eine vorgängige Beschreibung des Einsatzes im jeweiligen Montagekonzept / SiMoKo
- ☐ Benutzen von Leitern jeglicher Art ist auf ein absolut notwendiges Minimum zu beschränken. Wenn der Einsatz von Leitern bewilligt wird, dürfen nur SN - Norm 131-1, -2 entsprechende technisch einwandfreie, geprüfte, geeignete zum Einsatz kommen.
- ☐ Schadhafte Leitern sind unverzüglich vom Baustellperimeter zu entfernen bzw. unbrauchbar zu machen
- ☐ Leitern dürfen nur mit schriftlicher Bewilligung der Bauleitung eingesetzt werden
- ☐ Arbeiten von tragbaren Leitern darf nur von kurzer Dauer sein (z.B. das Aufhängen einer Lampe oder das Anschlagen einer Wandschalung), kein Dauerarbeiten (Maler, Elektriker, Eisenleger, Schaler etc.)
- ☐ Ab einer Absturzhöhe von mehr als 2 m dürfen Arbeiten von tragbaren Leitern aus nur von kurzer Dauer sein und es sind zusätzlich Absturzsicherungsmassnahmen zu treffen (z.B. PSAGa).
- ☐ Bei Anstellleitern dürfen die obersten drei Sprossen nur dann bestiegen werden, wenn beim Austritt eine Plattform und eine Haltevorrichtung vorhanden sind.
- ☐ Bei Bockleitern dürfen die obersten zwei Sprossen nicht bestiegen werden. Bockleitern dürfen nur vom Leiterfuss her begangen und verlassen werden.

#### Rollgerüste

Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und sicherheitstechnischen Regeln zum korrekten Aufbau und Einsatz von mobilen Arbeitsgerüsten, Leitern und Rollgerüsten sind – auch bei kurzzeitigen Arbeiten – einzuhalten.

Die Verantwortlichkeiten bei der Mehrfachbenutzung von Arbeitsmitteln sind schriftlich zu regeln.

- ☐ Arbeitsgerüste, Podestleitern, Hubarbeitsbühnen sind gegenüber Leitern als Arbeitsplatz systematisch zu bevorzugen.
- ☐ Rollgerüste sind gem. Aufbau- und Verwendungsanleitung aufzubauen.
- ☐ Der Verantwortliche ist mit Firma, Namen und Telefonnummer am mobilen Gerüst anzuschlagen.
- ☐ Beim Verschieben der Rollgerüste dürfen sich keine Personen auf den Gerüsten aufhalten.
- ☐ Jeder Benutzer prüft vor dem Betreten der Rollgerüste und Leitern den Sicherheitszustand.

### 7.4.2 Anschlagmittel

Es gelten die einschlägigen Vorschriften und Weisungen der SUVA. Das Anhängen von Lasten an Hebezeuge hat nach den Vorschriften der Lieferanten der Hebezeuge zu erfolgen. Dies gilt im speziellen für Traglasten und Anhängenvorrichtungen wie Traggurten, Ketten, Zwischenstücke etc.

- ☐ Der Einsatz von ungeprüften oder nicht konformen Anschlagmittel ist strengstens verboten
- ☐ Lasten dürfen nur von hierzu ausgebildeten Personen angeschlagen werden

### 7.4.3 Arbeitsgerüste

Arbeitsgerüste müssen jederzeit den gesetzlichen Bestimmungen und den Vorschriften entsprechen. Die Verantwortung und Zuständigkeit der Gerüste sind während der gesamten Einsatzdauer schriftlich geregelt. Der Besteller/ die Bauleitung lässt die Gerüste regelmässig vom Ersteller nachweislich kontrollieren und instandhalten.

- ☐ Gerüste mit Mängeln dürfen nicht betreten werden und bis zur Instandstellung durch den Ersteller zu sperren
- ☐ Material, Bauschutt etc. auf Gerüstbeläge sowie auf den Zugängen, Auf- und Abstiege sind umgehend zu entsorgen
- ☐ Jegliche Manipulation am Gerüst (z.B. entfernen von Gerüstläufen, Konsolen etc.) durch Dritte ist strengstens verboten.

#### 7.4.4 Fahrzeuge

Alle sich auf dem Bau befindlichen Fahrzeuge müssen einem betriebssicheren Zustand aufweisen und sind entsprechend zu warten. Fahrzeuge dürfen nur für die ausgelegten Arbeiten eingesetzt werden. Nicht den gesetzlichen Vorschriften oder defekte entsprechende Fahrzeuge dürfen nicht eingesetzt werden.

- ☐ Fahrzeuge dürfen nur von berechtigten und ausgebildeten Personen geführt werden
- ☐ Staplerfahrzeuge dürfen nur von ausgebildeten Personen mit Ausweis benutzt werden.
- ☐ Fahren auf öffentlichem Grund ist nur mit Strassenzulassung erlaubt.
- ☐ Das Befördern von Passagieren mit Dumper, Bagger, Staplern etc. ist verboten.

#### 7.4.5 Fahrzeugkrane / Hebezeuge

Der Schwenkbereich mobiler Krane muss entsprechend der möglichen Beeinträchtigungen von Nachbargebäuden, natürlichen Hindernissen, Kabelbrücken oder Abspannungen beschränkt werden. Die Verantwortung für den Einsatz von Kranen und Hebezeugen liegt bei der Bauleitung.

- ☐ Sämtliche Krane und mobile Hebezeuge müssen, wenn verlangt, nachweislich gem. Vorschrift geerdet sein.
- ☐ Standfestigkeitsnachweise und Setzungsprotokolle sind nachweislich vorzuhalten.
- ☐ Krane und Hebezeuge dürfen nur von ausgebildeten und berechtigten Personen mit Ausweis benutzt werden.
- ☐ Alle Personen im Schwenkbereich des Krans müssen einen Schutzhelm tragen
- ☐ Personentransporte sind verboten.

#### 7.4.6 Elektrische Geräte und Maschinen

Die Unternehmen sorgen dafür, dass nur geeignete und intakte technische Einrichtungen und Geräte (Arbeitsmittel) zum Einsatz kommen und diese nur bestimmungs- und regelkonform eingesetzt werden. Defekte technische Einrichtungen und Geräte sind umgehend zu reparieren oder auszutauschen.

- ☐ Kabelrollen müssen mindestens mit einem FI-Schalter und IP44 Stecker ausgerüstet sein.
- ☐ Beim Einsatz von elektrischen Geräten sind die Vorschriften des SEV zu beachten (ausgerissene Zugsentlastung und abgesägte Schutzleiterstifte an Stecker, verletzte und blanke Kabel, etc.).

#### 7.4.7 Laser

Der Einsatz von Laser-Messtechnik erfordert eine entsprechende Instruktion, bei der auf das richtige Verhalten und der Einsatz der Messeinrichtungen hingewiesen wird. Insbesondere auf die Gefahren von Augenschädigungen.

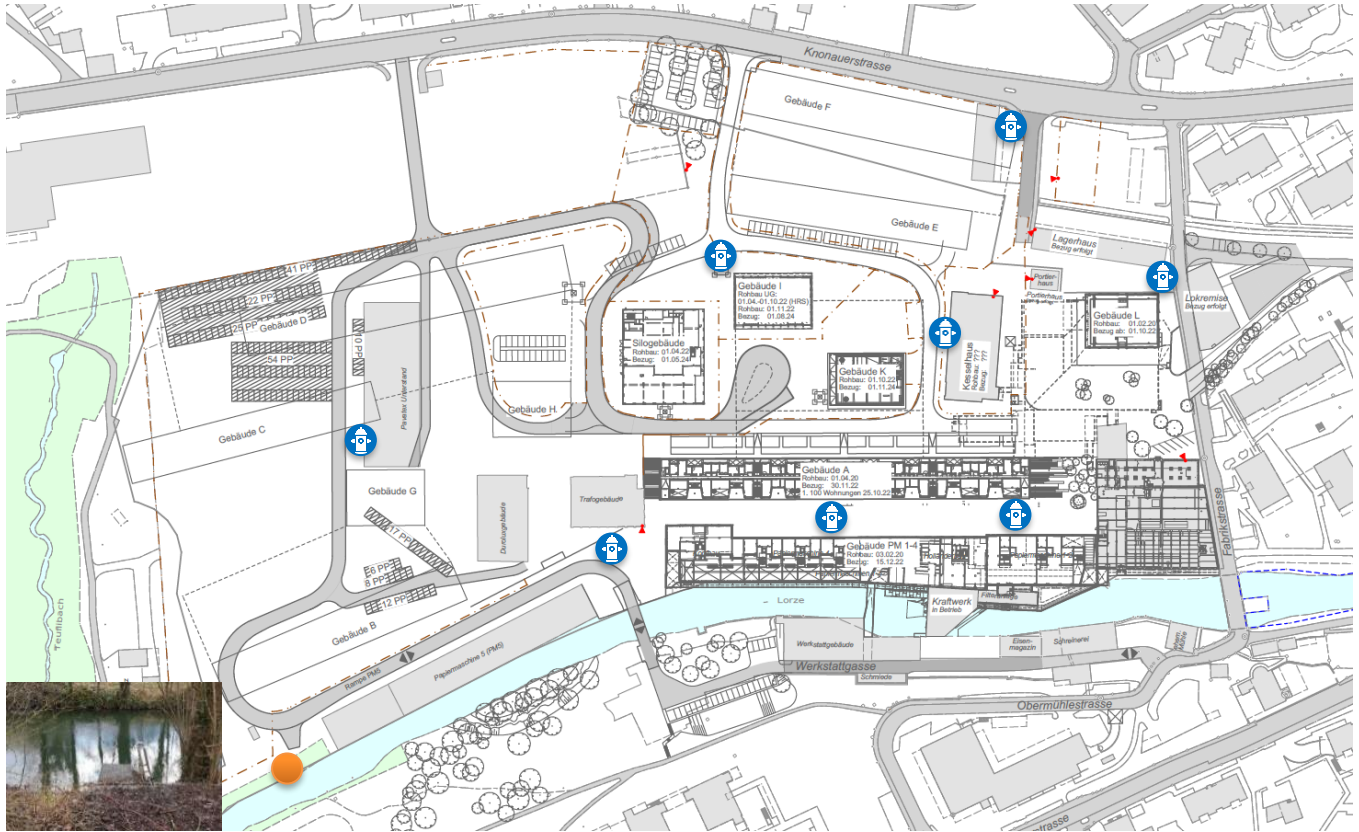
Beim Einsatz solcher Geräte auf der Baustelle, sind durch die Bauführung geeignete Schutzmassnahmen zu treffen.

Für gesundheitliche Schädigungen, die aufgrund von Missachtung / Unkenntnis der Anwendungsvorschriften, aus Leichtsinne oder anderen Gründen verursacht werden, ist die Bauführung bzw. der Verursacher haftbar.

#### 7.4.8 Hydranten, Schieber

In Betrieb stehende **Hydranten**, Schieber, Schachtdeckel, **Wasserentnahmestelle der Feuerwehr** etc. dürfen nicht überdeckt oder zugestellt werden.

Sie müssen signalisiert und stets leicht zugänglich sein und sind vor Beschädigungen zu schützen. Die Wasserentnahme ist nur mit Bewilligung der Bauleitung gestattet.



Schemaplan Hydranten gem. Plan Nr. 61825\_0.0100\_BAUI\_52\_SIT\_, Emch+Berger, Stand Januar 2022

#### 7.4.9 Aussparungen, Schächte, Bodenöffnungen

Aussparungen, Schächte und Bodenöffnungen sind so zu gestalten, dass niemand durch herabfallende oder abrutschende Massen gefährdet wird. Der Standfestigkeit des Baugrundes ist Rechnung zu tragen. Spriessungen müssen den zu erwartenden Belastungen und Beanspruchungen standhalten und nach der Regel der Technik ausgeführt werden. Gräben und Schächte müssen so erstellt werden, dass die lichte Breite, im Sohlenbereich gemessen, ein sicheres, vorschriftsgemässes Arbeiten gewährleistet.

- ☐ Bodenöffnungen, in die man hineintreten kann, sind nach Vorschrift mit einem Seitenschutz abzuschränken oder mit einer tragfähigen, durchbruchssicheren und unverrückbaren, mechanisch befestigten Abdeckung zu versehen.
- ☐ Schaltafeln dürfen nicht als Abdeckung verwendet werden
- ☐ Bodenöffnungen sind mittels massiver Beläge aus Gerüstlatten - gegen Verrutschen mechanisch gesichert - zu verschliessen

#### 7.4.10 Abschränkungen, Geländer, Schutzwände

Öffnungen, Durchbrüche, Dachränder, Lift- und Installationsschächte oder andere mögliche Absturzstellen müssen jederzeit fachgerecht gesichert sein.

- ☐ Absperrbänder gelten nicht als Absturzsicherung
- ☐ Gummisockel («Elefantenfüsse») dürfen nur für Zonenabschränkungen und mit mindestens 2,0 m Abstand von der Absturzkante entfernt verwendet werden.
- ☐ Schutzwände müssen so konstruiert und befestigt sein, dass sie nicht ohne Werkzeug geöffnet werden können und bei Anlehnen oder Sturmwinden nicht umkippen.

- ☐ Schutznetze und Auffangnetze (nach EN 1263) dürfen nur durch den Ersteller auf Anweisung der Bauleitung geöffnet oder abgeändert werden. Defekte Netze sind der Bauleitung unverzüglich zu melden und der Gefahrenbereich ist abzusperren.

#### 7.4.11 Zugänge zu Arbeitsplätzen und Gerüsten

Arbeitsplätze müssen grundsätzlich sicher und über sichere Verkehrswege erreichbar sein. Konstruktionen aus Schaltafeln (Brettschichtholz) sowie einzelnen Kanthölzern, Dokaträger oder Gerüstladen etc. sind verboten.

- ☐ Podestleitern sind (Bock-) Leitern vorzuziehen
- ☐ Die Trittflächen müssen rutschhemmend sein (keine Schaltafeln!).
- ☐ Podestleitern und Leitern müssen auf einer tragfähigen Unterlage stehen und gegen Wegrutschen, Drehen und Kippen mechanisch gesichert sein.
- ☐ Brückenkonstruktionen sind mit beidseitigem Geländer zu versehen
- ☐ Verkehrswege und Treppen sind stets von Schläuchen, Kabeln und Installationsmaterial freizuhalten
- ☐ Alle Treppen ab 5 Stufen sind konsequent mit einem Handlauf zu versehen

#### 7.4.12 Beleuchtung

Arbeitsplätze und Verkehrsflächen innerhalb der Baustelle müssen den Vorschriften entsprechend beleuchtet sein. Die Bauleitung zeichnet sich für die Grundbeleuchtung im Rahmen der kollektiven Arbeitsschutzmassnahmen verantwortlich. Die jeweilige Arbeitsplatzbeleuchtung ist Sache der Unternehmer

- ☐ Als Arbeitsplatz -Scheinwerfer / -Beleuchtung dürfen - dem Stand der Technik entsprechend - nur LED- Leuchtmittel eingesetzt werden.
- ☐ Allfällige Scheinwerfer, Leuchtballone etc. im Aussenbereich dürfen Anwohner, den öffentlichen Verkehr, den Baustellenverkehr, Kranführer, Maschinisten, etc. nicht behindern oder blenden.

#### 7.4.13 Elektrische Installationen, Baustromverteiler

Baustellen-Stromzuführungen und Steckdosen zum Anschliessen von beweglichen Geräten müssen mit einem FI-Schalter ausgerüstet sein. Beim Einsatz von elektrischen Geräten sind die Vorschriften des SEV zu beachten.

- ☐ ausgerissene Zugsentlastung, verletzte und blanke Kabel, etc. müssen umgehend repariert oder ersetzt werden
- ☐ Abgesägte Schutzleiterstifte an Steckern sind verboten
- ☐ Das Überbrücken oder Manipulieren von Schutzeinrichtungen ist strengstens verboten
- ☐ Arbeiten an Elektroinstallationen dürfen nur durch Fachleute getätigt werden und müssen nachweislich abgenommen werden.

#### 7.4.14 Kommunikationsmittel

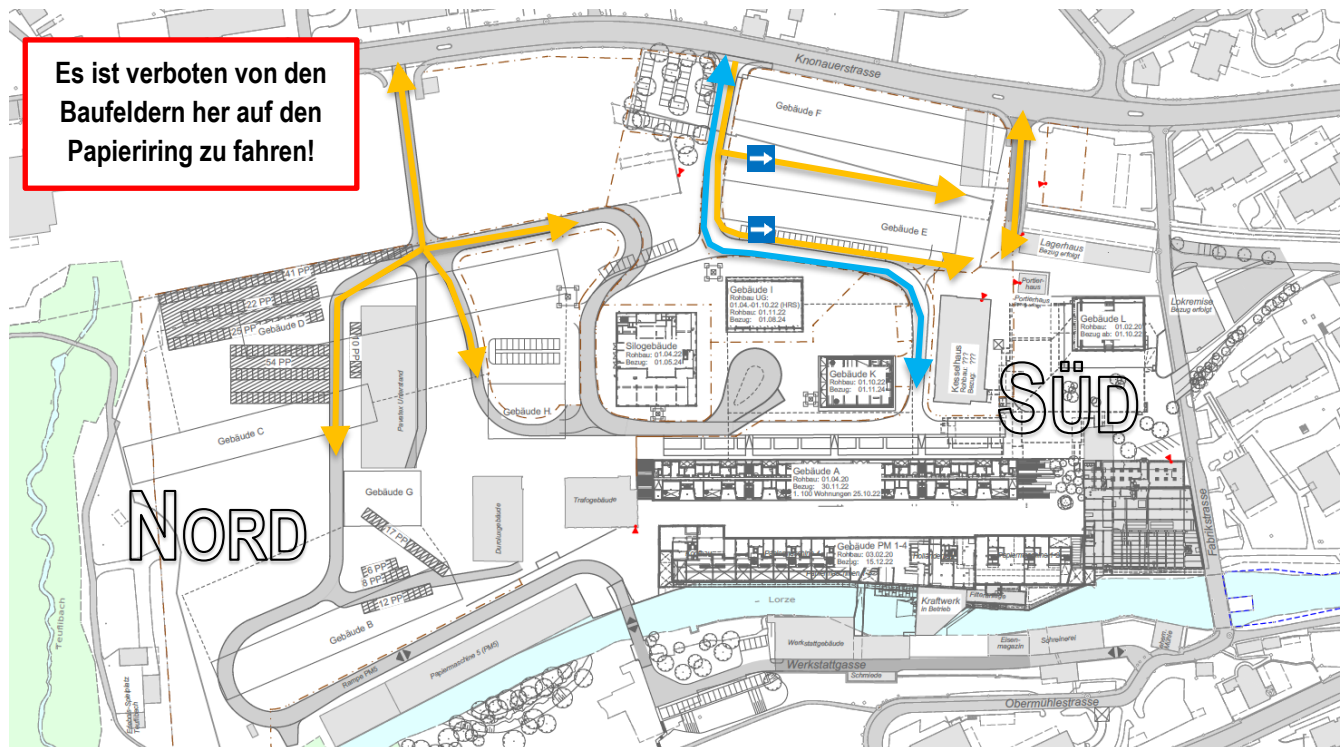
Im Bereich der Baustelle besteht keine Kommunikationseinrichtung. Der mobile Netzeempfang kann evtl. in den Untergeschossen nicht gewährleistet werden. Die Bauleitung ist besorgt, dass die baustelleninterne Kommunikation bedarfsgerecht sichergestellt ist.

### 7.5 Organisatorische Massnahmen

#### 7.5.1 Mieter

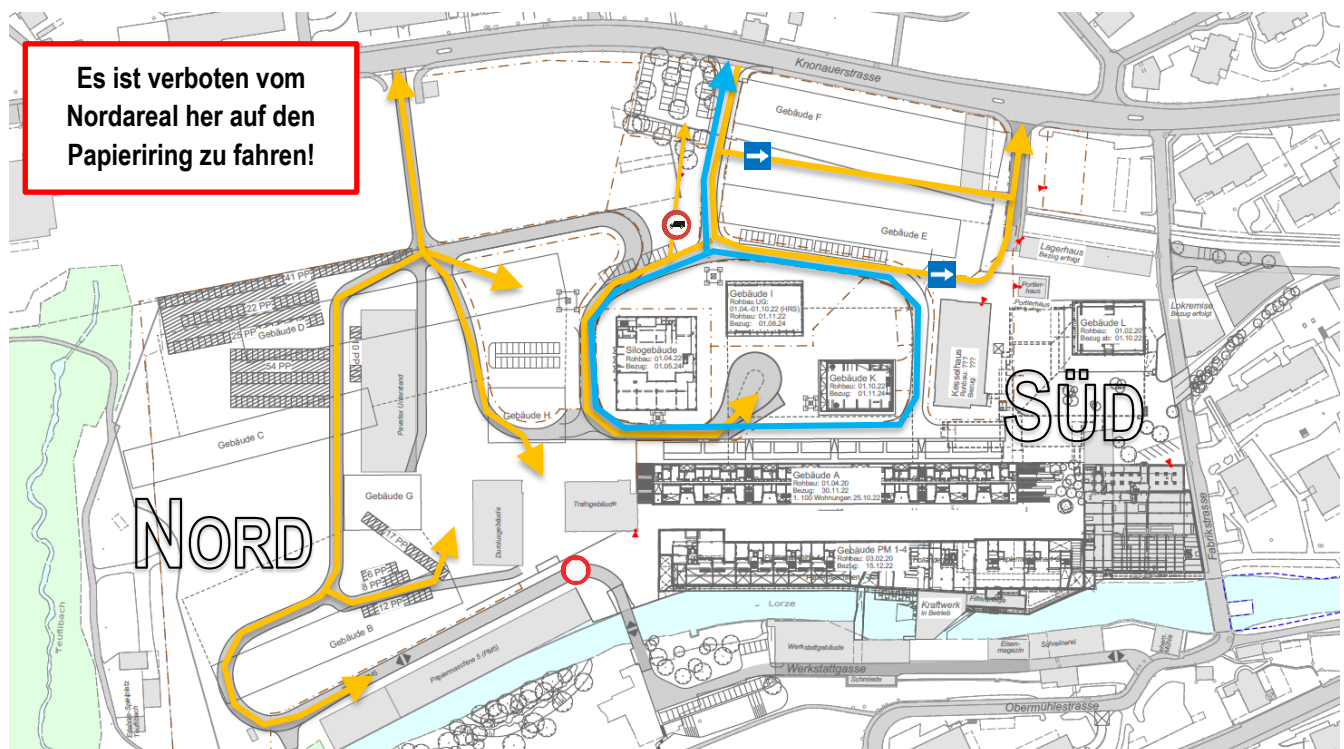
Aufgrund der zeitlich gestaffelten Etappierung der Bauarbeiten auf dem Papieri Areal, sind in neu erstellten Gebäuden, in Bestandesbauten und auf Grundstücken Mieter, Zwischennutzer und ihre Beauftragten oder Besucher zugegen. Um Ereignisse im Zusammenhang mit der Bautätigkeit zu vermeiden, sind diese angehalten, sich nur auf den Erschliessungswegen mit direktem Zugang zu den Mietflächen zu bewegen und die - mittels Bauwänden, Abschränkung etc. abgetrennten Baubereiche - nicht zu betreten.

Bis Juli 2024



Legende **Baustellenverkehr** **öffentlicher Verkehr** Einbahn

Ab August 2024



Legende **Baustellenverkehr** **öffentlicher Verkehr** Einbahn Nur für PW und Lieferwagen Fahrverbot für Baustellenverkehr

Grundsätzlich gelten nebst der nötigen Achtsamkeit und der defensiven Verhaltensweise aller Involvierter, folgende Regeln:

- ☐ Baufahrzeuge, welche in den Papieri Ring ein- oder ausfahren haben keinen Vortritt gegenüber dem Individualverkehr
- ☐ Rückwärtsfahren / Manöver in den öffentlichen Raum / den Papieri Ring bedürfen zwingend immer einer Hilfsperson!
- ☐ Auf dem ganzen Papieri Areal gilt das Strassenverkehrsgesetz und eine maximale Höchstgeschwindigkeit von 20 Km/h

- ☐ Bei unsicheren Situationen (z.B. rückwärtsfahrende Baufahrzeuge, Warenumschlagarbeiten, manövrierende Lastwagen etc.) wird in sicherem Abstand gewartet
- ☐ Fussgänger und Zweiradfahrer tragen eine Warnweste und haben keinen Vortritt
- ☐ Fussgänger benutzen immer die signalisierten Fussgängerwege und Umleitungen
- ☐ Im Schwenkbereich von Kranen ist ein Sicherheitshelm zu tragen
- ☐ Mieter und Zwischennutzer und ihre Besucher und Lieferanten fahren auf direktem Weg zum Bestimmungsort und steigen unterwegs nicht aus
- ☐ Ortsunkundige werden von Mietern und Zwischennutzer begleitet oder vorab eingewiesen
- ☐ Mieter und Zwischennutzer sind verantwortlich, dass in arbeitsfreien Zeiten, von ihnen geöffnete Arealzugänge umgehend wieder geschlossen werden
- ☐ Das unerlaubte Betreten von Baustellen, das Besteigen von Materialdepots, Gerüsten, Gebäuden etc. ist verboten
- ☐ Mieter vom Kalanderbau (Verwaltungsgebäude) sind angehalten, öffentliche Verkehrswege und offiziellen Arealzugänge zu benutzen, um zu den Parkplätzen zu gelangen

### 7.5.2 Signalisation und Information

Die Bauherrin informiert an den Arealzugängen und strategisch wichtigen Stellen mittels plakativer Aushänge. Sie informiert u.a. über Bauphasen, Verkehrswege, Gefahren, Gebote und Verbote sowie Verhaltensanweisungen im Papieri Areal.

Übersichtstafeln und Wegweiser orientieren Bauzubringer, Lieferanten und Dritte über die Lage der einzelnen Baustellen und Verkehrswege. Die einzelnen Baustellen sind mit einheitlichen, gut sichtbaren Schildern (360°) an den Baustellenzugängen zu beschriften.

| Beilage | Bezeichnung           |
|---------|-----------------------|
| ► S     | Signalisationskonzept |

### 7.5.3 Baustellenverkehr

Fahrzeuge dürfen nur auf den vorgesehenen Umschlagszonen abgestellt werden. Nach erfolgter Materialablieferung sind die Fahrzeuge (Autos, Lastwagen, etc.) unverzüglich wegzufahren.

- ☐ Auf dem ganzen Papieri Areal gilt das Strassenverkehrsgesetz und eine maximale Höchstgeschwindigkeit von 20 Km/h
- ☐ Auf dem Papieri Areal stehen dem Grunde nach, keine Parkplätze zur Verfügung
- ☐ Wenn die Platzverhältnisse es zulassen, wird auf dem Papieri Areal der Fussgängerbereich von den Strassen optisch getrennt geführt. Allfällig ausgewiesene und signalisierte Fussgängerflächen sind permanent freizuhalten.
- ☐ Die Zufahrt für Rettungsfahrzeuge und Feuerwehr muss immer gewährleistet sein.
- ☐ Manöver in den oder im öffentlichen Raum sowie Rückwärtsfahren sind nur mit Einweiser gestattet.
- ☐ Passanten und der öffentliche Verkehr müssen durch sperren des Gefahrenbereichs und oder Hilfspersonal (mit Warnwesten!) immer um den Gefahrenbereich geleitet oder angehalten werden.
- ☐ Baustellentore und -türen gegen den öffentlichen Bereich sind grundsätzlich geschlossen zu halten

### 7.5.4 Publikumsverkehr

Die Sicherheit des Publikumsverkehrs ist bei allen Arbeiten jederzeit sicherzustellen. Wenn nötig, ist mittels temporärer Schutzeinrichtungen, Absperrungen, Signalisationen, Sicherheitspersonal etc. der Publikumsverkehr oder Dritte immer in sicherem Abstand, um die Gefahrenstelle zu leiten.

- ☐ Durch die Unternehmen verschmutzte öffentliche Verkehrsflächen + Strassen sind umgehend fachgerecht zu reinigen
- ☐ Auf öffentlichen Verkehrsflächen des Papieri Areals dürfen keine Materialien gelagert oder Fahrzeuge parkiert werden.
- ☐ Bei Materialumschlag im öffentlichen Bereich ist der Publikumsverkehr anzuhalten und/oder um den Gefahrenbereich zu lotsen

### 7.5.5 Winterschutzmassnahmen, Schneeräumung

Der Winter birgt zusätzliche Gefahren, bedingt durch Kälte, Schnee und kürzere Tage. Winterschutzmassnahmen im öffentlichen Bereich des Papieri Areals werden - vorbehaltlich allfälliger vertraglicher Vereinbarungen – durch die Bauherrin veranlasst und koordiniert. Es gilt, Gefahren für Personen und Sachschäden durch Glätte, Schnee und Dunkelheit zu verhindern. Nicht sichere Zonen und Bereiche sind abzusperren.

- ☐ Innerhalb der Baustellen und auf den Installationsplätzen, auf den Arbeitsstellen sind Verkehrswege durch die Bauleitungen frei von Schnee und Eis zu halten.
- ☐ Das Personal ist nachweislich über die speziellen Gefahren im Winter nachweislich zu instruieren.

### 7.5.6 Areal- und Baustellenumrandung

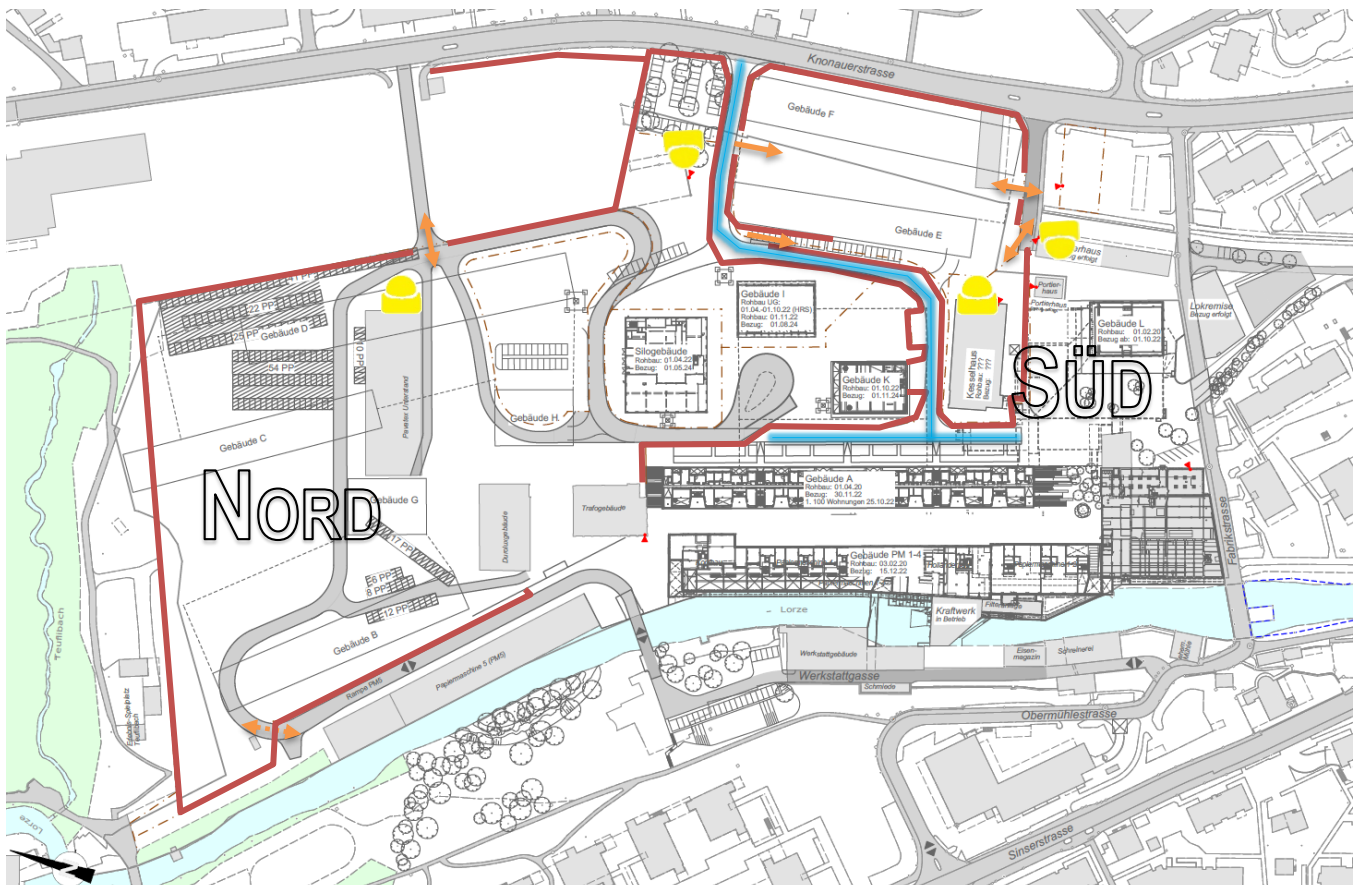
Auf dem Areal und der Baustelle dürfen sich ausschliesslich Personen aufhalten, die zum Arbeiten oder Besuchen legitimiert sind. Der Zugang zum Areal / zur Baustelle erfolgt ausschliesslich an den hierfür vorgesehenen **Portalen**, jeder andere Weg ist verboten. Innerhalb des Bauperimeters und bei den Arealzugängen sind - öffentlich nicht einsehbare - **Überwachungskameras** und Webcams installiert, welche dem Baufortschritt und den Bedürfnissen der Bauherrin entsprechend platziert werden.

Die Bauherrin trennt das Papieri Areal gegen den öffentlichen Bereich mit einer situativen **Bauwand** unter Einbezug von bestehenden Hindernissen wie Gebäude, der Lorze und bestehender Zäune ab. Sie passt die Bauwand geplant phasen- und bedarfsgerecht an.

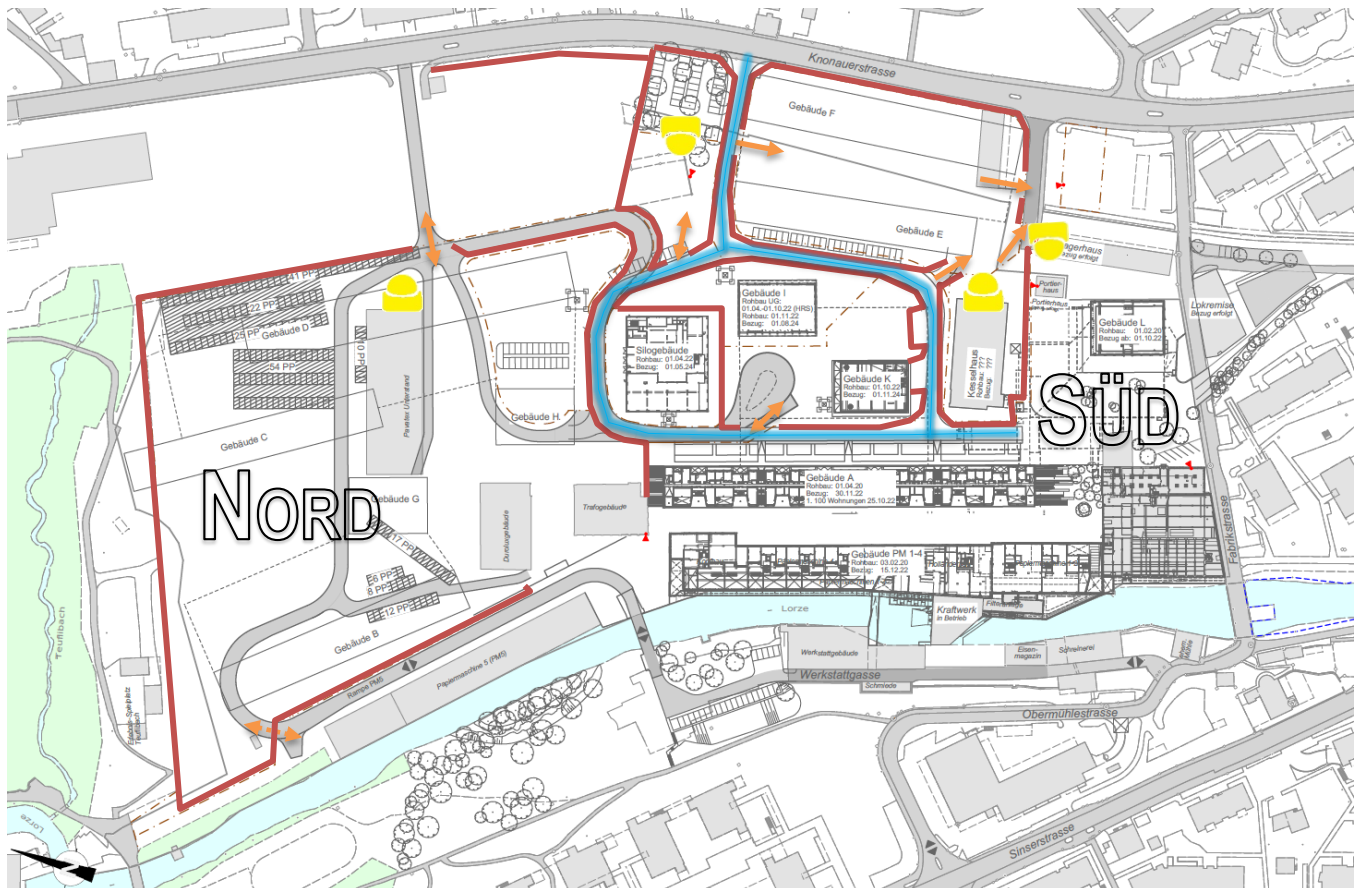
Die Bauleitung erstellt phasengerecht eine den Anforderungen und Vorschriften entsprechende zweckmässige, statisch massive Bauwand / Abschränkung um ihre Baustelle / den Installationsplatz und wenn allfällig notwendige Schutztunnel.

- ☐ Das Entfernen oder Abändern von Bauwänden ohne Einwilligung der Erstellerin ist verboten
- ☐ Bauwände dürfen durch Materialdepots nicht mechanisch belastet werden
- ☐ Festgestellte oder selbst verursachte Beschädigungen sind umgehend der Bauherrin / Bauleitung zu melden
- ☐ Tore sind grundsätzlich geschlossen zu halten und nach Arbeitsende abzuschliessen
- ☐ Im **öffentlichen Bereich** ist das Lagern von Baumaterial, Leitern, Abfallcontainern etc. verboten

**Bis Juli 2024**



Schemaplan Arealabschränkung, Stand Januar 2023

**Ab August 2024**

Schemaplan Arealabschränkung, Stand August 2024

### 7.5.7 Gefahrgut / Gefahrenstoffe

Auf der Baustelle darf Gefahrenstoff nur in Mengen gelagert werden, welche innert einer Arbeitswoche verarbeitet wird.

Die Lagerung gefährlicher Güter innerhalb von Gebäuden ist nicht erlaubt. Dazu gehören chemische Stoffe, Treibstoffe, leicht entzündbare oder strahlende Mittel.

Umgang, Lagerung, Transport, Verwendung etc. von Gefahrenstoffen wie Gasflaschen, Farben, Lösungsmitteln, Treibstoffen etc. hat jederzeit den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen.

- ☐ Chemikalien sind prinzipiell alle als giftig, ätzend und brennbar zu betrachten. Durch die Beachtung dieses Grundsatzes setzt man sich keiner unnötigen Gefahr aus.
- ☐ Die Bauleitung / Bauführung ist verantwortlich, dass Produktesicherheitsdatenblätter aller auf der Baustelle eingesetzter Stoffe nachweislich vorhanden sind.
- ☐ Es dürfen nur geprüfte und konforme Baustellentanks und UN konforme Behälter eingesetzt werden
- ☐ Sämtliche flüssigen Gefahrenstoffe werden in konformen Behältnissen in Auffangwannen mit 100% Fassungsvermögen gelagert.
- ☐ Die Bauführung ist verantwortlich, dass die Bauleitung immer nachweislich und tagscharf über den Stoff, den Standort (Raum/Stockwerk), die Menge und den Gefahrenstoff seiner auf der Baustelle / Arbeitsstelle eingesetzten Gefahrenstoffe ist.

### 7.5.8 Druckgasflaschen

Gas-, Sauerstoff- und andere Flaschen, die unter hohem Druck stehen, sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend einzusetzen, zu lagern und zu sichern. Es ist verboten, Druckflaschen stehend ohne Sicherung mit einer Kette oder einem Drahtseil zu lagern oder für Arbeiten einzusetzen. Die Befestigung von Druckflaschensicherungen ist an ausreichend belastbaren Gebäudeteilen oder festen Aufbauten zu montieren.

- ☐ Die Verschlussventile von gelagerten Druckflaschen müssen immer mit einer Schutzkappe gesichert sein.
- ☐ Druckgasflaschen sind für Dritte unerreichbar zu lagern.
- ☐ Leere und Volle Flaschen sind klar voneinander getrennt zu lagern
- ☐ Das Lagern Flaschenbatterien sind in Gebäuden verboten
- ☐ Lagern von Druckgasflaschen in Untergeschossen oder geschlossenen, ungelüfteten Räumen ist verboten

## 7.6 Brandschutzvorkehrungen

Vorbehältlich eines Rauchverbots in den Gebäuden und eines spezifischen Brandschutzkonzeptes für die jeweilige Baustellen während der Bauzeit sind folgenden Sicherheitsvorkehrungen zwingend einzuhalten.

- ☐ Im unmittelbaren Bereich von Arbeitsstellen mit Funken erzeugenden Tätigkeiten oder Heissarbeiten müssen immer geeignete Löschmittel in Griffnähe zugänglich vorgehalten werden sein
- ☐ Grosse Anhäufungen von brennbarem Material wie Holz, Papier, Kunststoff, Verpackungen sind zu vermeiden.
- ☐ Bauschutt ist laufend zu entfernen
- ☐ Rauchverbote in Gebäuden
- ☐ Abfüllarbeiten von feuergefährlichen Flüssigkeiten sind im Gebäudeinnern verboten.
- ☐ Heizöfen müssen gemäss Richtlinien über wärmetechnische Anlagen installiert sein. Merkblatt „Es brennt, was tun?“ an guteinsehbaren Standorten anschlagen

### 7.6.1 Feuerlöscher

Handfeuerlöscher sind bei Bedarf durch die Bauleitung zu beschaffen und griffbereit an gut sichtbaren Stellen sicher zu Lagern. Die Geräte dürfen nur für die Brandbekämpfung eingesetzt werden und müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gewartet sein.

- ☐ Die Wartungsintervalle sind mit einem Aufkleber auf dem Gerät ersichtlich.
- ☐ Geräte mit abgelaufener Einsatzfrist dürfen nicht eingesetzt werden.
- ☐ Bei Flamm- und Schweissarbeiten oder Arbeiten mit Funkenflug ist immer ein Feuerlöscher am Arbeitsort vorzuhalten.

### 7.6.2 Bauheizung

Die Aufstellung von Heizkörpern darf nur dort erfolgen, wo der Fluchtweg nicht tangiert wird. Die Bauleitung ist vorgängig zu informieren.

Ist der Abstand zwischen Heizung und Betriebsstoffbehälter weniger als 1.00 m, müssen die beiden Elemente durch eine nicht brennbare Schutzwand getrennt werden.

Der Abstand in Strahlungsrichtung zu brennbarem Material muss mindestens 2.00 m betragen.

### 7.6.3 Schweiss- und anderer brandgefährliche Arbeiten im Baustellenbereich

Schweiss- und Flamarbeiten, wie beispielsweise Abtrenn- oder Schleifarbeiten innerhalb der Baustelle oder das Abkochen von Bitumen, dürfen nur in geschützter Umgebung ausgeführt werden. Die Bauleitung muss über solche Arbeiten immer informiert sein. Sie legt die erforderlichen Brandschutzmassnahmen fest.

- ☐ Bei Schweissarbeiten ist immer ein geeignetes Löschmittel vor Ort
- ☐ Die Einhaltung der MAK-Werte am Arbeitsplatz und in mittelbarer Umgebung ist mit geeigneten Massnahmen sicherzustellen
- ☐ Die Überwachung der einzuhaltenden Brandschutzaufgaben ist Aufgabe der Bauleitung.
- ☐ Eine allenfalls notwendige Bewilligung für brandgefährliche Arbeiten ist auf Verlangen vorzuweisen.
- ☐ Alle Schweiss- und Flamarbeiten müssen der Bauleitung nachweislich gemeldet und die entsprechenden Arbeitsplätze 2 Stunden nach Arbeitsende durch die jeweiligen Unternehmen nachweislich kontrolliert werden

#### 7.6.4 Brandabschnitte und Brandabschottungen

Beim Durchdringen von Brandabschottungen sind diese wieder durch den Verursacher fachgerecht instand stellen zu lassen. Meldungen über defekte Brandabschottungen sind umgehend an die Bauleitung zu richten.

| Beilage | Bezeichnung            |
|---------|------------------------|
| ► P     | Brandschutzkonzept Bau |

### 7.7 Gesundheit

#### 7.7.1 Hygiene

Die Mitarbeiter und örtlichen Baukader der Unternehmer sind verpflichtet, ihren Arbeitsbereich, ihre Garderoben, Pausenräume und sanitären Anlagen in ordentlichem Zustand zu halten und regelmässig zu reinigen. Unterkünfte und Sozialanlagen müssen den Anforderungen der Arbeitsgesetzgebung entsprechend eingerichtet und betrieben werden. Der persönlichen Hygiene am Arbeitsplatz (Kleider, Händewaschen, Körperpflege etc.) ist wichtig und für den Gesundheitsschutz unumgänglich.

- ☐ Essen und Kochen im Innern von Gebäuden ist verboten
- ☐ Verdorbene Esswaren sind regelmässig zu entsorgen
- ☐ Küchen- und Tischabfälle sind in Kehrichtsäcken zu lagern und regelmässig zu entsorgen
- ☐ Unterkünfte, Garderoben und „Baustellenküchen“ sind regelmässig zu reinigen und sauber zu halten.

#### 7.7.2 Sanitäre Anlagen

Die Bauleitung stellt den Arbeitern Toilettenanlagen und fliessendes Wasser zur Verfügung. Sie ist besorgt für den Unterhalt und die regelmässige, dem Personenaufkommen der Baustelle entsprechende Reinigung.

#### 7.7.3 Fäkalienverschmutzung

Das Verrichten der Notdurft ist auf dem ganzen Papiéri Areal nur in den Toilettenanlagen gestattet. Fehlbare werden der Baustelle verwiesen.

Die Kosten für die Reinigung und das Instandstellen trägt vollkommen die jeweilige Unternehmung, resp. der Verursacher.

#### 7.7.4 Übernachtung auf dem Baustellenareal

Es ist verboten, auf dem Baustellenareal zu übernachten. Eine Missachtung dieser Vorschrift hat ein sofortiges und dauerhaftes Baustellenverbot zu Folge. Vorbehalten bleiben weitere Massnahmen.

#### 7.7.5 Aktivitäten und Anlässe auf der Baustelle

Alle Aktivitäten auf der Baustelle, welche nicht im direkten Zusammenhang mit der vertraglichen Leistung stehen und / oder ausserhalb der Arbeitszeit durchgeführt werden wollen (z.B. Besichtigungen, Kundenanlässe, Grillfeste etc.), bedürfen einen frühzeitigen, formlosen Antrag an die Bauleitung und an die Bauherrin.

Die Bauherrin kann den Antrag bewilligen oder ohne Angabe von Gründen ablehnen.

## 8. VERKEHR UND LOGISTIK

### 8.1 Logistikkonzept

Das Logistikkonzept wird phasengerecht laufend den aktuellen Gegebenheiten angepasst.

Bei Bedarf werden übergeordnete Logistikthemen von der Bauherrin mittels Weisungen geregelt und kommuniziert.

Die Logistik innerhalb der einzelnen Baustellen ist Sache der jeweiligen Bauleitungen

| Beilage | Bezeichnung     |
|---------|-----------------|
| ► J     | Logistikkonzept |

### 8.2 Baustellenverkehr

Fahrten auf die Baustelle sind nur über die offiziellen Zu- und Wegfahrstrassen erlaubt. Allfällige Sperrzeiten sind zwingend einzuhalten. Fahrzeuge dürfen auf den vorgesehenen Umschlagszonen abgestellt werden. Nach erfolgter Materialablieferung sind die Fahrzeuge (Autos, Lastwagen, etc.) unverzüglich wegzufahren, wie im Logistikkonzept beschrieben. Die Zufahrt für Rettungsfahrzeuge und Feuerwehr muss immer gewährleistet sein.

- Auf dem ganzen Papieri Areal und den Baustellen gilt das Strassenverkehrsgesetz
- Rückwärtsfahren auf dem ganzen Papieri Areal ist nur mit einem Einweiser gestattet
- Die generelle Höchstgeschwindigkeit auf dem Papieri Areal liegt bei 20 km/h
- Wiederrechtlich parkierte Fahrzeuge werden unter Kostenfolge für den Halter abgeschleppt

### 8.3 Verkehrswege und Strassen

Verkehrswege und Strassen auf dem Baustellenareal sind während der Bauphase mit Vorschritts-, Gefahren- und Hinweissignalen ausgeschildert, welche der SN-Norm 640 871a entsprechen.

- Schilder dürfen nur durch die Bauherrin auf- und umgestellt werden.
- Situativ kann bei Bedarf der Verkehr mittels einer Lichtsignalanlage geregelt werden.



### 8.4 Wege und Fussgängerzonen

Die Fussgänger werden mittels einheitlicher Hinweisschilder geleitet, mittels Verbotsschilder von Gefahrenbereichen ferngehalten und mit Hinweisschildern auf besondere Tatsachen hingewiesen.

- Die Schilder werden durch die Bauherrin periodisch kontrolliert und jeweils phasengerecht umgestellt.
- Fussgängerzonen in Baustellennähe werden jederzeit mittels massiven Abschränkungen (Gitter, Bauwänden) gegen die Baustelle geschützt oder mittels temporärer mobiler Abschränkung um den Gefahrenbereich gelenkt.

### 8.5 Parkplätze

Auf dem Papieri Areal stehen dem Grunde nach, keine Parkplätze zur Verfügung. Die Bauherrin kann – ohne Präjudiz - auf dem Papieri Areal Parkflächen ausscheiden und den einzelnen Bauleitungen / Baufeldern zeitlich begrenzt zur Verfügung stellen. Das Bewirtschaften und die Kontrolle der Rahmenbedingungen (z.B. Parkordnung, Freihalten der Zufahrtswege, Entfernen von nicht berechtigten Fahrzeugen etc.) auf der entsprechenden Fläche ist Sache der jeweiligen Bauleitung.

Es darf nur auf den offiziellen, signalisierten Parkplätzen gem. Logistikkonzept des Papieri Areals und innerhalb der einzelnen abgeschränkten Baustellen gem. Vorgabe der jeweiligen Bauleitung parkiert werden.

Wiederrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt

- ☐ Die Bauleitungen ist besorgt, dass bei allen von ihnen berechtigten Fahrzeuge im Papieri Areal der Fahrzeughalter, samt Natelnummer, die Baustelle, und die Einsatzdauer von aussen gut lesbar hinter der Windschutzscheibe angeschlagen sind.

| Beilage | Bezeichnung     |
|---------|-----------------|
| ► J     | Logistikkonzept |

## 8.6 Zutrittskontrolle

Der Zutritt zur Baustelle ist grundsätzlich nur Personen gestattet, welche über einen Auftrag oder über eine Bewilligung der Bauleitung / des Bauherrn verfügen oder aufgrund von Vertragsverhältnissen (Mieter, Zwischennutzer etc.) berechtigt sind, das Areal zu betreten und zu befahren.

Das Papieri Areal wird mittels einer ergänzenden Bauwand zwischen den gegebenen Hindernissen (best. Gebäude, Zäune, Mauern, etc.) gegen unberechtigtes Betreten abgesichert (Pt. 7.5.6). An den Zugängen zum Papieri Areal sind Tore installiert, welche in Arbeitsfreien Zeiten geschlossen werden.

- ☐ Die Tore sind voraussichtlich von Montag bis Freitag von 06.00 Uhr durchgehend bis 20.00 Uhr geöffnet und samstags von 06.00 Uhr durchgehend bis 17.00 Uhr.  
Ausserhalb dieser Zeiten sind die Tore geschlossen.
- ☐ Ausserhalb der Toröffnungszeiten erfolgt der Zugang mittels eines «Batchsystems».

Sämtliche Arealzugänge werden mittels Überwachungskameras überwacht. Die Daten werden aufgezeichnet und zwecks Beweissicherung im Ereignisfall gemäss über einen gewissen Zeitraum aufbewahrt und anschliessen gelöscht.

Die Bewachung, Zutrittskontrolle und Identifizierung von berechtigten Personen, Lieferanten und Fahrzeugen der einzelnen Baustellen ist Sache der Bauleitung. Sie erfolgt bei den jeweiligen Baustellenzugängen, situativ durch optische und/oder elektronische Kontrolle der Ausweise, Lieferscheine, Fuhrscheine etc.

**Fahrzeugen und Personen ohne Auftrag ist der Zutritt zum Areal und zu den Baustellen verboten!**

- ☐ Die Bauleitung ist besorgt, dass bei allen von ihnen berechtigten Fahrzeuge im Papieri Areal der Fahrzeughalter, samt Natelnummer, die Baustelle, und die Einsatzdauer von aussen gut lesbar hinter der Windschutzscheibe angeschlagen sind.
- ☐ Parkieren ist nur auf den kontingentierten, zugewiesenen Parkplätzen oder innerhalb der Baustelle gestattet.
- ☐ Wiederrechtlich abgestellte oder parkierte Fahrzeuge auf dem Papieri Areal werden unter Kostenfolge abgeschleppt.

## 9. UMWELT

Generell müssen die in der Baubewilligung und/oder im Werkvertrag festgelegten Emissions- /Immissionsgrenzwerte zwingend eingehalten werden. Kann der Unternehmer davon ausgehen, dass Grenzwerte überschritten werden könnten, muss er dies unverzüglich der Bauleitung mitteilen und entsprechende Schutzmassnahmen einleiten.

### 9.1 Wasserhaltung / Abwasser

Die Wasserhaltung ist gemäss den gesetzlichen Vorschriften und den vertraglich vereinbarten Auflagen der Bauherrin umzusetzen und das Abwasser entsprechend zu behandeln. Die Unternehmer haben darauf zu achten, dass keine unzulässigen Stoffe ins Wasser gelangen und verantwortungsvoll mit dem Rohstoff umgegangen wird.

### 9.2 Reinigen von Fahrzeugen und Geräten

Ohne entsprechende Vorrichtungen und Installationen dürfen keine Reinigung von Betonfahrmischern, Betonpumpen, Betonkübel etc. oder anderen Fahrzeugen / Maschinen / Geräten auf dem Baustellenareal durchgeführt werden!

Erstellte Installationen / Auffangbehälter müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und verhindern, dass kontaminiertes Wasser versickern, in die Kanalisation, in Fliessgewässer oder in die Umwelt gelangen kann.

Andernfalls ist das für die Reinigung benötigte Wasser, z.B. vom Betonlieferanten im Fahrmischer, wieder mitzunehmen und fachgerecht zu entsorgen.

### 9.3 Entsorgung

Die Entsorgung von Bauabfällen gewinnt aus umweltpolitischen, wie auch aus Kostengründen, immer mehr an Bedeutung. Die jeweilige Bauleitung organisiert ein funktionales und möglichst einfach zu handhabendes System für die Entsorgung von Bauabfällen, welches gleichzeitig der Abfallgesetzgebung entspricht.

- ☐ Jeder Unternehmer hat während und nach seiner Arbeit seinen Bauschutt oder Abfall (z.B. Verpackungsmaterial) konform zu lagern und seine Arbeitsstelle aufgeräumt und besenrein zu halten.
- ☐ Die Unternehmen entfernen die anfallenden Bauabfälle zeitnah und regelmässig.
- ☐ Abfälle wie Kartonkisten, leere Gebinde etc. sind sofort und fachgerecht zu entsorgen (Achtung Brandgefahr!).
- ☐ Abfälle, Bauschutt etc. ist jederzeit gegen Umwelteinflüsse gesichert zu lagern

---

| Beilage | Bezeichnung        |
|---------|--------------------|
| ► F     | Entsorgungskonzept |

---

## 10. NOTFALLKONZEPT

Im Notfallkonzept werden die standardisierten Abläufe und vordefinierten Verantwortlichkeiten bei einem Notfallereignis während der Bauphase festgehalten.

### 10.1 Gültigkeit

Die Unternehmer sind verpflichtet, die im Notfallkonzept der Bauherrin enthaltenen Angaben in ihre internen Notfallkonzepte für die Arbeiten auf der Baustelle situativ angepasst zu übernehmen.

### 10.2 Dokumentation und Publikation

Die Bauleitung stellt sicher, dass das Notfallkonzept und die mitgeltenden Unterlagen jedem auf der Baustelle Tätigen bekannt und zugänglich sind. Folgende Massnahmen Punkte müssen zwingend eingehalten werden:

- ☐ Nachweisliche Schulung der Mitarbeiter und Information bei Änderungen
- ☐ Aushang des Notfallkonzepts (Infowände, Baustellenzugänge, Arbeitsstellen, Mannschaftsunterkunft etc.)
- ☐ Alle auf der Baustelle Tätigen tragen die Notfallnummern auf sich

### 10.3 Organisatorische Massnahmen

Der Eigenrettung des Baustellenpersonals ist höchste Priorität beizumessen. Dazu sind für die Bauleitungen voraussichtlich folgende Massnahmen notwendig:

- ☐ Kommunizierte und bekannte – der durch die Bauleitung vorschriftsgemäss signalisierten - zwingend freigehaltene Fluchtwege
- ☐ Markierte und freigehaltene Verkehrswege auf der Baustelle und in Gebäuden
- ☐ Vorhalten von Brandbekämpfungsmittel bei Flamarbeiten
- ☐ Feuerlöschgeräte auf Maschinen und an exponierten Orten
- ☐ Auf die örtlichen Gegebenheiten und die Arbeiten abgestimmtes Sanitäts- und Rettungsmaterial (Bahren mit Rollen, Fixationsmittel, Verbandsmaterial, Augenduschen etc.)
- ☐ Schulungen der Arbeiter (Alarmierung, Löschen von Entstehungsbränden, Erste Hilfe)

### 10.4 Alarmierung

Die Alarmierung in einem Notfall erfolgt durch Telefon über die verantwortlichen Kaderpersonen vor Ort gemäss den entsprechenden Meldeschemas.

### 10.5 Treffpunkte, Sammelplatz und Einweisposten

Im Ereignisfall werden die Blaublichtorganisationen zum entsprechenden Treffpunkt bestellt und von dort her zum Ereignisort auf der Baustelle eingewiesen.

- ☐ Treffpunkte sind auf der Baustelle mit dem Symbol  gekennzeichnet.
- ☐ Sammelplätze sind auf der Baustelle mit dem Symbol  gekennzeichnet.
- ☐ Achtung, am Treffpunkt ist in jedem Fall eine Person als Einweisung / Ortskundiger zu stellen.
- ☐ Die Einweisposten sind mit Leuchtwesten ausgerüstet.
- ☐ Um alle Blaublichtorganisationen (Feuerwehr, Sanität, Polizei) einzuweisen, ist dafür zu sorgen, dass der Einweisposten seinen Platz nie verlässt. Für die Ablösung ist der Vorgesetzte besorgt.

### 10.6 Fluchtwege

Fluchtwege werden dem Bauablauf, resp. den Bauphasen entsprechend durch die Bauleitung situativ angepasst.

Die tagscharfe Sicherstellung der Fluchtwege von den jeweiligen Arbeitsplätzen aus den Gebäuden ist Sache der Bauleitung. Folgende Punkte sind zwingend zu beachten:

- ☐ Fluchtwege sind zwingend freizuhalten
- ☐ Durchgehende und zweckmässige Signalisationen

- ☐ Kein Material / Bauschutt in den Fluchtwegen lagern (Kontrollen durch die Bauführung)
- ☐ Dem Baufortschritt entsprechende Anpassung der Signalisationen

### 10.7 Evakuierung

Eine Evakuierung der Baustelle ist im Wesentlichen nur bei drohenden im Brandfall (nach erfolglosem Löschversuch), bei Vollbrand, bei einer grösseren technischen Störung oder einem lang andauernden Stromausfall notwendig. Die einzelnen Unternehmer bzw. die zuständigen Sicherheitsverantwortlichen der Unternehmen sind jeweils für die Evakuierung ihrer Arbeitsplätze verantwortlich.

Die Bauführung oder deren Vertretung übernimmt im Evakuierungsfall die Rolle des Evakuationsleiters und die Bauleitung die des Sammelplatzleiters. Die Sicherheitsverantwortlichen der einzelnen Unternehmen melden dem Sammelplatzleiter, wenn die Evakuierung ihrer Mitarbeitenden abgeschlossen ist. Dieser wiederum informiert die eintreffenden Einsatzkräfte über den Stand der Evakuierung.

Die Sammelplätze für den Evakuierungsfall sind im Notfallkonzept und auf den Informationstafeln ersichtlich.

### 10.8 Verantwortlichkeit

Im Ereignisfall ist jeder Unternehmer bzw. der zuständige Sicherheitsverantwortliche oder die Baukader verantwortlich für seine Mitarbeitenden auf der Baustelle.

| Beilage | Bezeichnung    |
|---------|----------------|
| ► C     | Notfallkonzept |